

UDI 



EnergieMix ab 3 Jahre Laufzeit
5,25 % bis 9 % p. a. Festzins

UDI Energie FESTZINS VI

Datum der Aufstellung dieses Prospektes

24.5.2013

Darlehensnehmerin und Anbieterin

UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG

Sitz

Kellerweg 12
91154 Roth

Geschäftsanschrift

Lina-Ammon-Str. 30
90329 Nürnberg

Telefon: 0911 - 92 90 550

Telefax: 0911 - 92 90 555

Handelsregister

Amtsgericht Nürnberg, HRA 16571

Geschäftsführer

Georg Hetz, Susanne Knöllinger, Rainer Mattern

Gründungsdatum

30.4.2013

Verantwortlichkeitserklärung

Die UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Nürnberg, den 24.5.2013

UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Geschäftsführer der Komplementärin UDI Festzins Verwaltungs GmbH


Georg Hetz


Susanne Knöllinger


Rainer Mattern

Inhaltsverzeichnis

Eine Vision wird Wirklichkeit	5
Das Fonds-Konzept	7
Übersicht Zinsen	11
UDI Energie FESTZINS VI im Überblick	12
Risiken	17
Chancen	26
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	31
Windenergie	35
Sonnenenergie	37
Energie aus Biomasse	39
Energieeffizienz mit „Green Buildings“	41
Die Darlehensnehmerin im Überblick	43
Die beteiligten Partner	44
Leistungsbilanz	45
Investitionsplan	46
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	47
Rechtliche Grundlagen der Festzinsanlage	50
Steuerliche Grundlagen der Festzinsanlage	52
Darlehensvertrag	53
Hinweise zu Fernabsatzverträgen	57
Fragebogen: Ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Geldanlage	61
Praktische Hinweise zur Zeichnung	64
Zeichnungsschein	65

Hinweis

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat diesen Prospekt nicht geprüft, weil nach ihrer Ansicht dieses Angebot keine Vermögensanlage i. S. d. § 6 VermAnlG darstellt und damit die Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes weder einer Billigung nach § 8 VermAnlG noch einer Hinterlegung gemäß § 14 VermAnlG bedarf.



Eine Vision wird Wirklichkeit

Sauberer EnergieMix plus Energieeffizienz

In Deutschland und Europa stehen die Zeichen auf Grün – für Energieerzeugung aus Sonne, Wind und Biogas sowie für Energieeffizienz durch ressourcenschonende Gebäude. Diese Komponenten stehen für saubere Energie und machen unabhängig von fremden Einflüssen und erschöpflichen Ressourcen. Sonne, Wind und Biogas stehen bei uns in Hülle und Fülle zur Verfügung. Damit schaffen wir für die Zukunft eine Rundum-Versorgung mit klimafreundlicher Energie sowie eine deutliche Energieeinsparung!

Biogas wird zuverlässig und beständig erzeugt

Durch die Vergärung von Energiepflanzen und energiehaltigem Mist und Gülle wird rund um die Uhr wertvolles Biogas erzeugt, das auf zweierlei Arten Energie liefern kann:

Zum einen direkt vor Ort durch die Verstromung in einem Blockheizkraftwerk, in dem zugleich auch Wärme produziert wird. Damit kann man z. B. öffentliche Gebäude, Alten- und Pflegeheime, Gewerbebetriebe und private Haushalte rund um die Uhr bestens mit Wärme versorgen. Wegen der relativ niedrigen Kosten ist diese Wärme sehr gefragt.

Zum anderen durch die Veredelung zu Bio-Erdgas, das in das deutsche Erdgasnetz eingespeist wird. Dort verdrängt es Erdgas, das sonst teuer importiert werden muss. Der große Vorteil von Biogas: Es kann an 365 Tagen im Jahr erzeugt werden, egal ob es regnet oder schneit, die Sonne scheint oder der Wind weht. Biogas ist so das stabile und verlässliche Fundament für die Grundversorgung mit sauberer Energie.

Windkraft produziert Strom an windreichen Standorten

Aktuell wird 7,4 % des deutschen Stromverbrauchs durch Windenergie gedeckt. Der so erzeugte Strom ist sauber, kostengünstig, und die Technik ist inzwischen ausgereift. Bei Starkwind fließt sehr viel Strom ins Netz, der über intelligente Netze dorthin gelangt, wo gerade Strom gebraucht wird. Ein Vorteil der Windkraft liegt auch darin, dass Wind Tag und Nacht Strom produzieren kann.

Solaranlagen lieben die Sonne, bei der sie sich so richtig entfalten können

Und das, ohne auch nur das kleinste Geräusch zu erzeugen, also still und unauffällig, mitten in Wohngebieten und auf Dächern von Gewerbehallen. Aber auch

auf Freiflächen, die nicht anderweitig genutzt werden. Abends geht die Solaranlage zwar mit den Hühnern ins Bett, aber mit dem Sonnenaufgang steht sie zuverlässig wieder auf. Und sie zeigt ihre größte Kraft zur Tagesmitte, wenn der Stromverbrauch sowieso auf Topwerte ansteigt.

Ressourcenschonenden Gebäuden gehört die Zukunft

Gebäude sind mit rund 40 Prozent Anteil am Primärenergieverbrauch Deutschlands ein Schwergewicht. Um auch künftig eine stabile Energieversorgung zu gewährleisten, muss sich nicht nur die Energieerzeugung ändern! Sondern auch dort, wo es sinnvoll und möglich ist, muss der Energieverbrauch reduziert werden. Green Buildings, also Gebäude mit Ressourcenschonung beim Bau und im Betrieb, sind hier die zukunftsfähige Lösung.

Der Mix aus neuen Energien sowie Energieeffizienz sichert die Energieversorgung der Zukunft

Die hier angebotene Geldanlage vereint alle drei Erzeugungsarten aus Erneuerbaren Energien plus energiesparende Immobilien. Damit profitieren Sie mit Ihrer Geldanlage von einem Kraftwerksmix, der absolut zukunftsweisend ist, denn Erträge werden bei jedem Wetter zu jeder Jahreszeit produziert. Mit dem Zusammenspiel aller Erneuerbaren Energien stellen wir sicher, dass künftig saubere Energie rundum klimafreundlich erzeugt werden kann. Zusätzlich wird durch energiesparende Gebäude gewährleistet, dass keine Energie vergeudet wird.

Mit dem UDI Energie FESTZINS VI können wir Ihnen eine innovative Geldanlage anbieten, mit der Sie von den Chancen der umweltfreundlichen Energieerzeugung und der Energieeinsparung profitieren können. Sicherheit gibt Ihnen die langjährige Erfahrung Deutschlands mit der Nutzung Erneuerbarer Energien, die sich bisher schon prächtig entwickelt hat. In gut 15 Jahren wurde der Anteil Erneuerbarer Energien am deutschen Stromverbrauch von 4,8 % auf 23 % Ende 2012 gesteigert. Und viel mehr ist möglich – in Deutschland wie auch im europäischen Ausland. Von dieser Entwicklung können Sie durch hohe und regelmäßige Zinsen profitieren.



Das Fonds-Konzept aus Sonne, Wind, Biomasse und Energieeffizienz

Anleger, die sich für diese Geldanlage entscheiden, gewähren der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG, (im Weiteren UDI Festzins VI) ein Nachrang-Darlehen (im Folgenden auch Darlehen genannt) über mindestens 5.000 Euro zu einem Zinssatz von 5,25 %, steigend bis auf 9 % p. a. (vgl. die Darstellung der Zinsreihe auf Seite 11). Die Zinszahlungen erfolgen jährlich zum 31.12., erstmalig zum 31.12.2014. Die Rückzahlung der Darlehen an die Anleger erfolgt nach Kündigung oder spätestens zum Laufzeitende am 31.12.2024.

Die 100%ige Rückzahlung des Anlagebetrages ist erstmals nach 5 Jahren möglich. Hierzu muss der Anleger 12 Monate vorher kündigen. Weitere Kündigungsmöglichkeiten hat der Anleger zum Ende des 7. oder 9. Jahres. Im Laufe der Jahre steigt der Zinssatz über 6 %, 6,5 %, und 7,5 % bis auf 9 % pro Jahr. Will der Anleger seine Kapitalanlage bereits nach 3 Jahren beenden, erhält er neben den vertraglich vereinbarten Zinsen von 5,25 % p. a. 95 % seiner Einlage zurück.

Die UDI Festzins VI wird die Gelder der Anleger in Projekte investieren, die sich mit der Errichtung und dem Betrieb neuer und bestehender Windenergie-, Solar- und Biogasanlagen befassen. Hinzu kommt die Planung, Entwicklung und Errichtung von energiesparenden und ressourcenschonenden Immobilien (sog. „Green Buildings“). Die Einnahmen aus diesen Projekten speisen den Topf, aus dem die Verzinsung an die Anleger gezahlt wird.

Frühzeichnerbonus

Anleger, die den Zeichnungsschein unterzeichnet bis zum 30.6.2013 an UDI zurücksenden, erhalten einen Frühzeichnerbonus von 3 % p. a. für die Zeit vom Eingang der Darlehenssumme auf dem Konto der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG bis zum 15.8.2013. Der Frühzeichnerbonus wird zum 31.12.2013 an die Anleger überwiesen.

Die Investitionsobjekte

Die Darlehensmittel sollen für Erneuerbare-Energien-Projekte in den Bereichen Solar-, Wind- und Bioenergie sowie für die Startfinanzierung der Planung, Entwicklung und Errichtung von energiesparenden und ressourcenschonenden Immobilien eingesetzt werden.

Die Projekte, in die die Darlehensmittel investiert werden, befinden sich zum großen Teil bereits jetzt schon in der Vorprüfung. UDI liegen zum Zeitpunkt der Prospekterstellung deutlich mehr Projekte zur Prüfung vor als in diesen Fonds aufgenommen werden können. Hieraus werden die qualitativ hochwertigsten und rentabelsten Projekte ausgewählt. Jedes Projekt muss den in diesem Prospekt genannten Qualitätskriterien entsprechen.

Das Investitionsverfahren

Die Entscheidung über eine Investition muss von den Geschäftsführern der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG, Georg Hetz und Susanne Knöllinger, einstimmig getroffen werden. Der Geschäftsführer Rainer Mattern in seiner Stellung als Risk Manager und der damit eingehenden Überwachungsfunktion wird den Entscheidungsprozess beratend begleiten. Durch die Erfahrung der Geschäftsführung und das Einstimmigkeitsprinzip ist sichergestellt, dass eine umsichtige Auswahl der Projekte getroffen wird, in die die Darlehensmittel investiert werden. So werden diese nur an Erfolg versprechende Projekte mit guten Renditechancen ausgereicht. Die Geschäftsführung wird sich bei ihren Investitionsentscheidungen an den folgenden Qualitätskriterien orientieren:

Die UDI-Qualitätskriterien für Solarprojekte

- ▶ **Ertragsgutachten:** Mindestens ein unabhängiger Gutachter und eine PV-Sol-Berechnung bestätigen jeweils die Qualität des Standortes.
- ▶ **Standort:** Bevorzugt werden sonnenreiche Standorte mit hoher Globalstrahlung in Deutschland oder in anderen europäischen Staaten mit einer dem EEG wirtschaftlich vergleichbaren gesetzlichen Regelung.
- ▶ **Grundstück:** Die Rechte zum Bau und Betrieb der Anlagen werden ebenso wie die Kabelrechte bis zum Einspeisepunkt über eine ins Grundbuch einzutragende erstrangige Dienstbarkeit abgesichert.
- ▶ **Technik:** Es kommen Qualitätsmodule renommierter Hersteller mit langfristigen Garantien (mindestens 5 Jahre Gewährleistung und 20 Jahre Leistungsgarantie) zum Einsatz, die auch von Banken akzeptiert werden.

- ▶ **Wirtschaftlichkeit:** Die Investitionsrendite (= jährlicher Ertrag des Projekts/Kaufpreis) der Projekte muss im ersten vollen Geschäftsjahr bei mindestens 11,0 % p. a. liegen.
- ▶ **Verträge:** Vor einer Investition müssen alle für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen notwendigen Verträge abgeschlossen sein (Bauvertrag über die Errichtung der Anlage, Service- und Wartungsvertrag, Pacht- oder Kaufvertrag über das Grundstück etc.).

Die UDI-Qualitätskriterien für Biogasprojekte

- ▶ **Ertragsgutachten:** Kalkulation der Erträge mit Hilfe der KTBL-Liste (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft).
- ▶ **Grundstück:** Die Rechte zum Bau und Betrieb der Anlagen werden ebenso wie die Kabelrechte bis zum Einspeisepunkt über eine ins Grundbuch einzutragende erstrangige Dienstbarkeit abgesichert.
- ▶ **Wirtschaftlichkeit:** Die Investitionsrendite (= jährlicher Ertrag des Projekts/Kaufpreis) der Projekte muss im ersten vollen Geschäftsjahr bei mindestens 11,0 % p. a. liegen.
- ▶ **Technik:** Es werden ausschließlich Hersteller zur Errichtung der Biogasanlagen beauftragt, die auch von Banken akzeptiert werden. Bewährte Technik garantiert eine hohe Ausbeute bei der Biogasproduktion.
- ▶ **Verträge:** Es müssen langfristige Substratlieferverträge vorliegen, die für die Biogasproduktion pflanzliche Rohstoffe zu kalkulierbaren Preisen und von gleichbleibend hoher Qualität sichern. Dies ist entscheidend für die Effektivität, mit der die Gärprozesse in der Biogasanlage ablaufen, und folglich für die Menge an produziertem Biogas. Zudem verpflichtet UDI die Vertragspartner, ausschließlich Substrate aus Pflanzen zu liefern und einzusetzen, die gentechnisch nicht verändert wurden. Darüber hinaus wird in jeder Biogasanlage aus Gründen einer höheren ökologischen Effizienz ein hoher Anteil an Mist und Gülle eingesetzt.

Die UDI-Qualitätskriterien für Windkraftprojekte

- ▶ **Ertragsgutachten:** Mindestens zwei unabhängige Windgutachten bestätigen die Qualität jedes Standortes. Die mittlere Windgeschwindigkeit an jedem Standort muss mindestens bei 6 m/s liegen.
- ▶ **Initiator:** UDI arbeitet nur mit Partnern zusammen, die hinreichend bewiesen haben, dass sie in der Lage sind, Windparks professionell zu bauen und zu betreiben. Hierzu gehört insbesondere ein entsprechendes Know-how im laufenden Betrieb.
- ▶ **Grundstück:** Die Rechte zum Bau und Betrieb der Anlagen werden ebenso wie die Kabelrechte bis zum Einspeisepunkt über eine ins Grundbuch einzutragende erstrangige Dienstbarkeit abgesichert.
- ▶ **Wirtschaftlichkeit:** Die Investitionsrendite (= jährlicher Ertrag des Projekts/Kaufpreis) der Projekte muss im ersten vollen Geschäftsjahr bei mindestens 11,0 % p. a. liegen.
- ▶ **Technik:** Gebaut werden sollen nur Windenergieanlagen großer und renommierter Anlagenhersteller, wie etwa ENERCON, Vestas, RePower oder ähnlichen.

Die UDI-Qualitätskriterien für „Green Buildings“

- ▶ **Standort/Lage:** Investiert wird nur in Projekte in ausgewählter Lage mit guter Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.
- ▶ **Zertifizierung:** Voraussetzung einer Investition in die Startfinanzierung der Errichtung von umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Immobilien ist die Ausrichtung der Planung an den höchsten Standards für nachhaltiges Bauen, wie etwa die Gold-Zertifizierung über die DGfB (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e.V.).
- ▶ **Vermietung:** Für die zu errichtende Immobilie muss zudem die Vermietung für mindestens 5 Jahre nach Bezugsfertigkeit entweder durch schon bestehende Mietverträge oder durch eine Vermietungsgarantie gesichert sein.
- ▶ **Wirtschaftlichkeit:** Die Investitionsrendite (= jährlicher Ertrag des Projekts/Kaufpreis) der Projekte muss im ersten vollen Geschäftsjahr bei mindestens 6,0 % p. a. liegen.

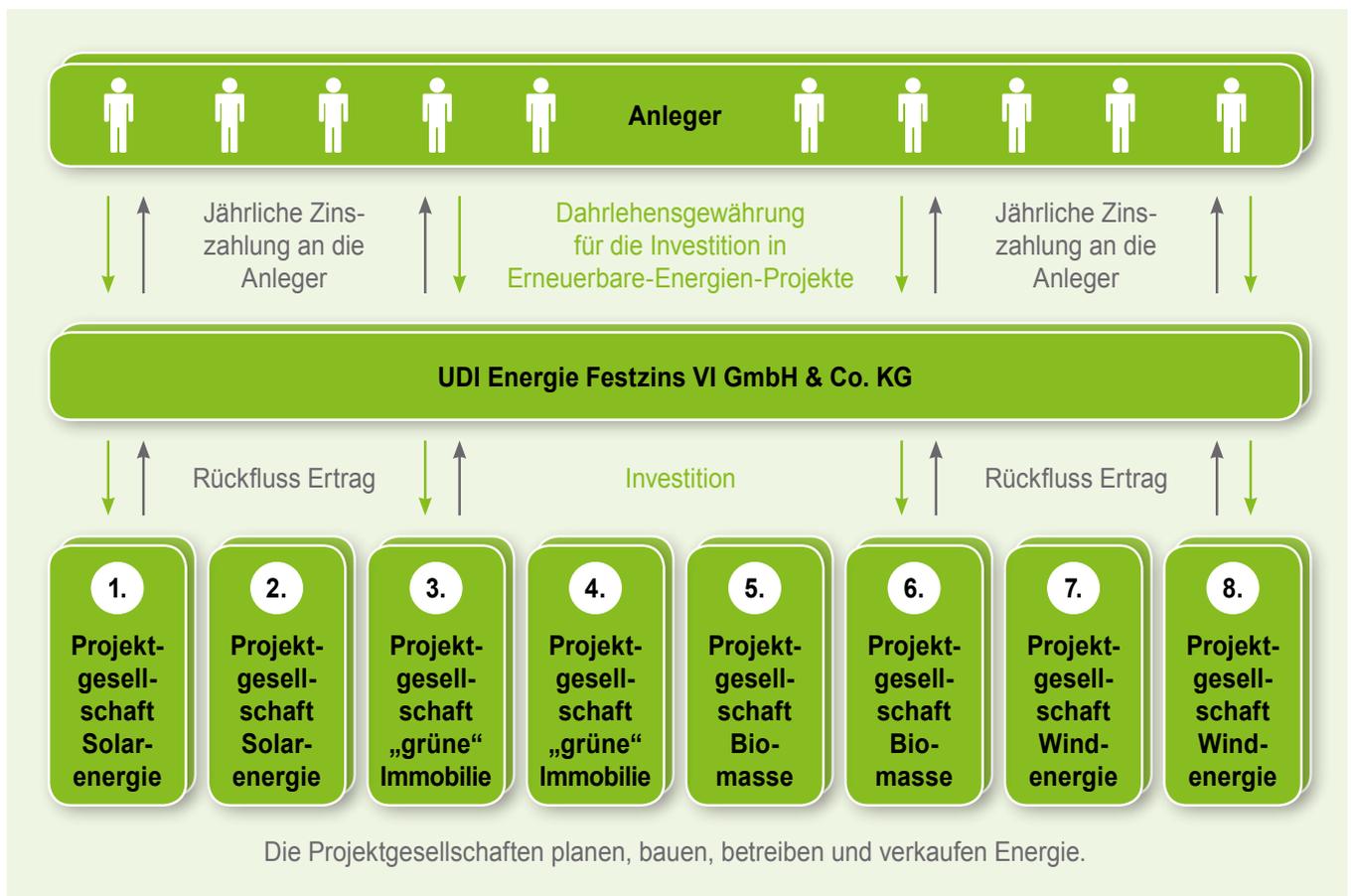
Ausschlusskriterien

Die UDI-Gruppe investiert ausschließlich in Unternehmen, die sich dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet sehen, welches Ökonomie, Ökologie und soziale Verantwortung verbindet. Das Darlehenskapital kommt deshalb nur umweltgerechten und sozial verträglichen Projekten zugute.

Daher gilt für die Investitionen des UDI Energie FESTZINS VI:

- ▶ Keine Atomenergie
- ▶ Keine Gentechnik in der Landwirtschaft
- ▶ Keine Rüstungs- und Waffenproduktion
- ▶ Keine Tierversuche
- ▶ Keine Kinderarbeit
- ▶ Keine Zwangsarbeit
- ▶ Keine Diskriminierung von ethnischen und sozialen Minderheiten

Darstellung der Geldströme



Laufende Zinszahlung und Tilgung der von den Anlegern erhaltenen Darlehen

Die Einnahmen aus den Projektgesellschaften speisen den Topf, aus dem die laufende Verzinsung an die Anleger ausgezahlt wird. Da ein Teil der Anlagen bereits in Betrieb ist, sind von Anfang an laufende Einnahmen der Darlehensnehmerin gesichert.

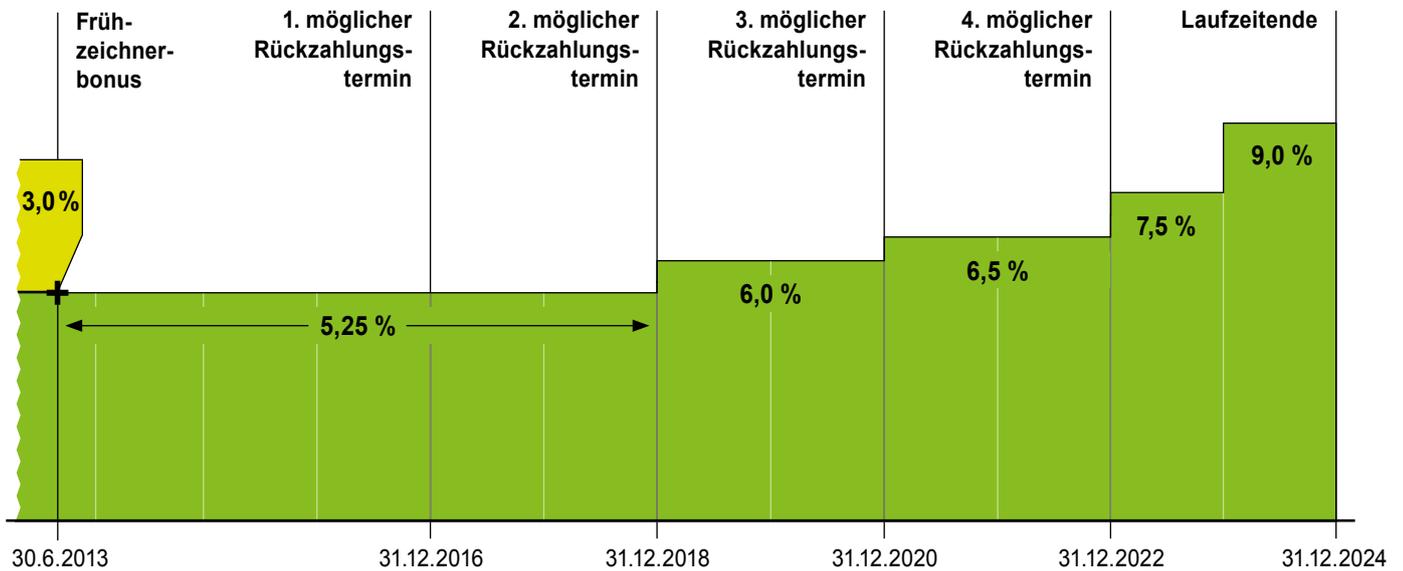
Zum Ende der Laufzeit ist eine Veräußerung der Anlagen geplant, in die die UDI Energie FESTZINS VI investiert

hat. Aus dem Verkaufserlös soll die Tilgung der Darlehen, also die Rückzahlung der Darlehenssumme an die Anleger, sichergestellt werden. Rückzahlungswünsche der Anleger zum 31.12.2016 oder in späteren Jahren werden aus der freien Liquidität der UDI Energie FESTZINS VI gezahlt. Sollte diese dafür nicht ausreichen, ist geplant, entsprechend einzelne Projekte aus dem Bestand der UDI Energie FESTZINS VI zu bestmöglichen Marktpreisen zu veräußern. Erste Adresse für den Kauf dieser Projekte sind vornehmlich Unternehmen aus der UDI-Gruppe.



Übersicht Zinsen p. a.

Zinszahlungstermine: jeweils jährlich zum 31.12., ab 2014



Erläuterung zur Zinsübersicht

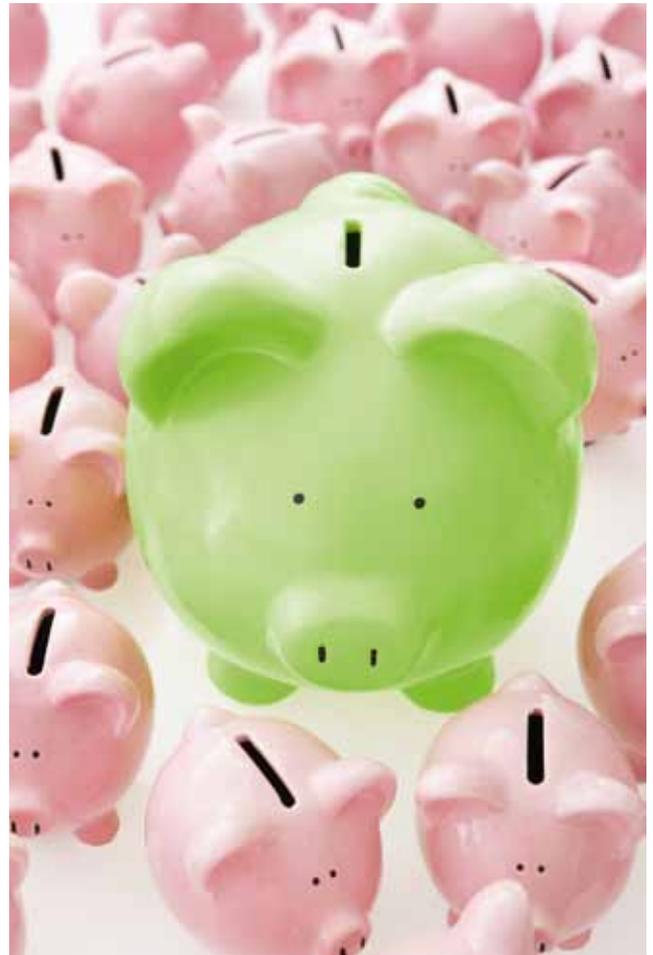
Anleger, die den Zeichnungsschein unterzeichnet bis zum 30.6.2013 an UDI zurücksenden, erhalten einen Frühzeichnerbonus von 3 % p. a. für die Zeit vom Eingang der Darlehenssumme auf dem Konto der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG bis zum 15.8.2013. Die Auszahlung des Frühzeichnerbonus erfolgt zum 31.12.2013.

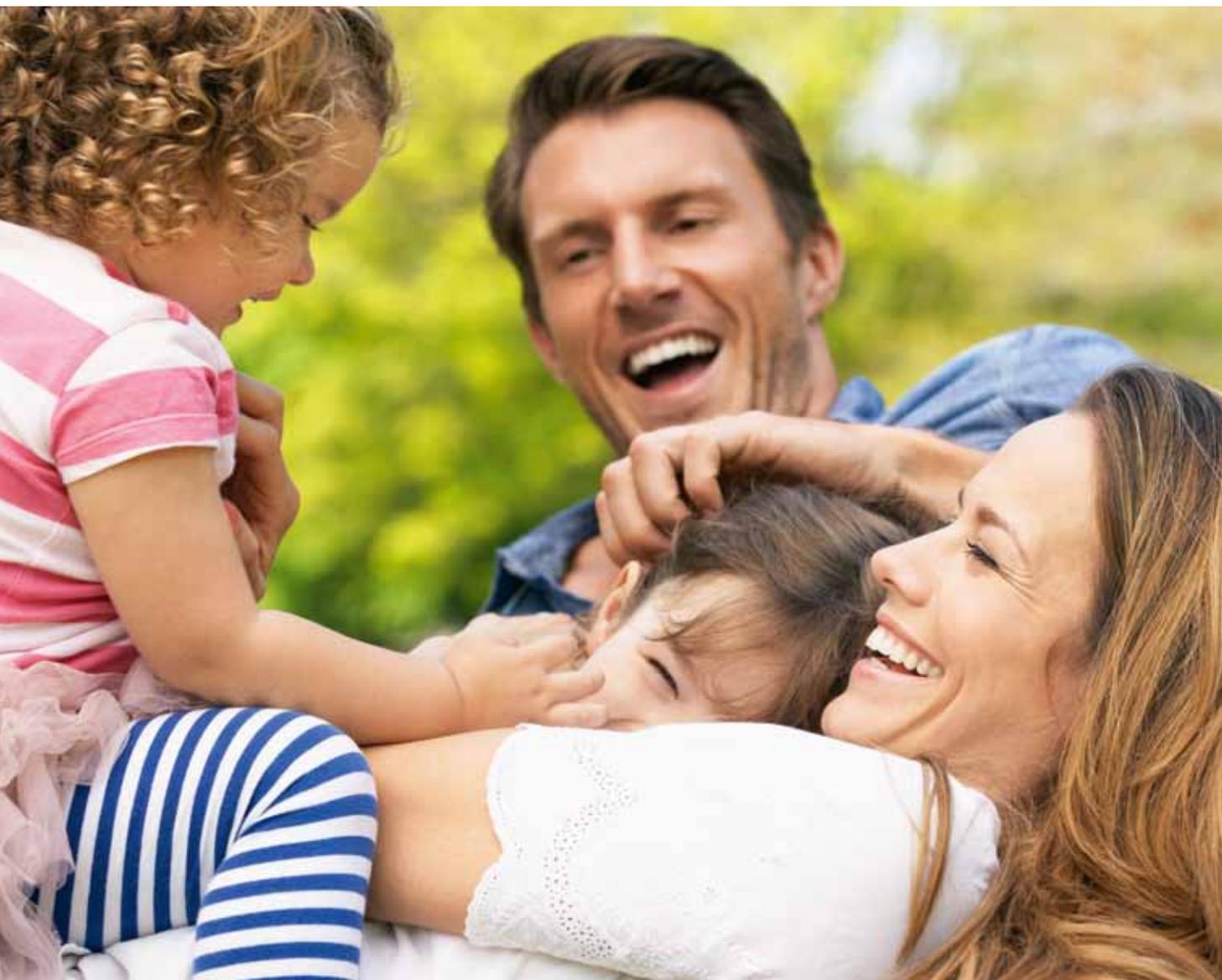
Die laufenden Zinsen ab Geldeingang werden erstmals zum 31.12.2014 ausgeschüttet. Die darauf folgenden Zinszahlungen erfolgen jeweils zum 31.12. Die Vermögensanlage hat eine maximale Laufzeit von gut 11 Jahren und wird am 31.12.2024 endfällig. Der Anleger hat jedoch die Möglichkeit, bereits

nach 3 Jahren zum 31.12.2016,
 nach 5 Jahren zum 31.12.2018,
 nach 7 Jahren zum 31.12.2020 oder
 nach 9 Jahren zum 31.12.2022

zu kündigen.

Bei einer Kündigung nach 3 Jahren erhält er 95 %, bei jeder späteren Kündigung 100 % des Anlagebetrages zurück. Die Kündigungsfrist beträgt für alle Kündigungszeitpunkte 12 Monate. Der Zinssatz liegt bis zum 31.12.2018 bei 5,25 % pro Jahr. In den letzten sechs Jahren steigt er über 6 %, 6,5 % und 7,5 % bis auf 9 % p. a.





UDI Energie FESTZINS VI im Überblick

Darlehensnehmerin UDI Festzins VI	UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG
Geschäftsführerin	UDI Festzins Verwaltungs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Georg Hetz, Susanne Knöllinger und Rainer Mattern.
Form der Geldanlage	Die Anleger gewähren Darlehen an die UDI Festzins VI.
Verzinsung	5,25 % p. a., steigend bis auf 9 % p. a. (vgl. die Darstellung der Zinsreihe auf Seite 11). Zinszahlung erstmals zum 31.12.2014, danach zum 31.12. jedes Jahres.

Frühzeichnerbonus	Anleger, die den Zeichnungsschein bis zum 30.6.2013 an UDI zurücksenden, erhalten einen Frühzeichnerbonus von 3 % p. a. für die Zeit vom Eingang der Darlehenssumme auf dem Konto der UDI Festzins VI bis zum 15.8.2013. Der Frühzeichnerbonus wird zum 31.12.2013 überwiesen.																		
Agio	Ein Agio oder weitere Gebühren werden nicht erhoben.																		
Geplante Laufzeit der Kapitalanlage	Bis zum 31.12.2024																		
Kündigungsmöglichkeit des Anlegers	<table border="1"> <thead> <tr> <th>zum</th> <th>nach Jahren</th> <th>Rückzahlung zu</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>31.12.2016</td> <td>3</td> <td>95 %</td> </tr> <tr> <td>31.12.2018</td> <td>5</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>31.12.2020</td> <td>7</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>31.12.2022</td> <td>9</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>31.12.2024</td> <td>11</td> <td>100 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.</p>	zum	nach Jahren	Rückzahlung zu	31.12.2016	3	95 %	31.12.2018	5	100 %	31.12.2020	7	100 %	31.12.2022	9	100 %	31.12.2024	11	100 %
zum	nach Jahren	Rückzahlung zu																	
31.12.2016	3	95 %																	
31.12.2018	5	100 %																	
31.12.2020	7	100 %																	
31.12.2022	9	100 %																	
31.12.2024	11	100 %																	
Kündigungsmöglichkeit der UDI Festzins VI	Wenn wirtschaftlich sinnvolle Investitionen nicht mehr möglich sind, kann die UDI Festzins VI die Darlehen mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen.																		
Rückzahlung des Anlagebetrages	Rückzahlung des Darlehens nach Kündigung oder spätestens zum 31.12.2024																		
Investitionen	Finanzierung von Erneuerbare-Energien-Projekten zur Nutzung von Sonne, Wind und Biomasse und zur Startfinanzierung der Planung, Entwicklung und Errichtung von umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Immobilien.																		
Absicherung der Anlegerdarlehen	Für die Gewährung des Darlehens der Anleger an die UDI Festzins VI werden keine Sicherheiten gestellt.																		
Besicherung der Investitionen	Abtretung der zukünftigen Einspeiseerlöse der Energieerzeugungsanlagen bzw. der Mieteinnahmen der Immobilien an die Fondsgesellschaft. Im Falle einer Fremdfinanzierung durch ein Kreditinstitut lässt sich die UDI Festzins VI die oben genannten Sicherheiten im Rang direkt hinter der Bank einräumen.																		
Besteuerung der Zinsen	Die Zinsen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen. Diese sind im Rahmen der persönlichen Steuererklärung jedes Anlegers anzugeben. Die Zinsen werden vollständig ohne Abzug der Abgeltungsteuer ausbezahlt.																		
Mindestanlagebetrag	5.000 Euro, höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.																		
Darlehensvolumen	3 Mio. Euro bis zu 9 Mio. Euro																		
Übertragbarkeit	Weiterveräußerung der Darlehensansprüche zum 31.12. jedes Jahres mit schriftlicher Zustimmung der Geschäftsführung der Darlehensnehmerin möglich.																		
Anlegerkreis	Anleger, die in zukunftsfähige und umweltfreundliche Energieerzeugung investieren und dabei eine angemessen hohe Verzinsung erzielen wollen.																		

UDI Energie FESTZINS VI im Detail

Dieses Angebot richtet sich an Anleger, die eine interessante, angemessen hohe Verzinsung ihres Kapitals suchen. Alle Angaben in diesem Prospekt beziehen sich auf Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Form der Geldanlage

Der Anleger stellt der UDI Festzins VI ein Darlehen zur Verfügung und erhält dafür eine Verzinsung (vgl. die Darstellung der Zinsreihe auf Seite 11). Die UDI Festzins VI wird die Darlehensmittel zweckgebunden zur Finanzierung von Erneuerbare-Energien-Projekten und nachhaltigen Immobilien einsetzen.

Verzinsung der Kapitalanlage / des Darlehens

Die Verzinsung beträgt 5,25 %, steigend bis auf 9 % pro Jahr – beginnend mit der Gutschrift des Anlagebetrages auf dem Konto der UDI Festzins VI (vgl. die Darstellung der Zinsreihe auf Seite 11) zzgl. eventuellem Frühzeichnerbonus. Die Zinsen werden jeweils zum 31.12. eines Jahres gezahlt. Hiervon ausgenommen ist die Zinszahlung für das Jahr 2013; diese wird mit der Zinszahlung für das Jahr 2014 zum 31.12.2014 ausgezahlt. Der Frühzeichnerbonus wird zum 31.12.2013 überwiesen.

Frühzeichnerbonus

Anleger, die den Zeichnungsschein unterzeichnet bis zum 30.6.2013 an UDI zurücksenden, erhalten einen Frühzeichnerbonus von 3 % p. a. für die Zeit vom Eingang der Darlehenssumme auf dem Konto der UDI Festzins VI bis zum 15.8.2013. Der Frühzeichnerbonus wird zum 31.12.2013 überwiesen.

Laufzeit der Kapitalanlage

Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit dem Geldeingang auf dem Konto der Gesellschaft und endet nach Kündigung zum 31.12.2016, 31.12.2018, 31.12.2020, 31.12.2022 oder planmäßig zum 31.12.2024.

Kündigungsmöglichkeit

Der Anleger als Darlehensgeber hat das Recht, sein Darlehen erstmals zum 31.12.2016 und danach alle zwei Jahre zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils zwölf Monate. Bei der ersten Kündigungsmöglichkeit erfolgt die Rückzahlung des Darlehensbetrages zu 95 %, bei späteren Kündigungsterminen zu 100 %. Die UDI Festzins VI kann das Darlehen kündigen und vorzeitig zurückzahlen, sofern es nicht mehr wirtschaftlich eingesetzt werden kann (Details ab Seite 20).

Rückzahlung

Die Rückzahlung der Anlage erfolgt nach Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist oder zum Laufzeitende am

31.12.2024. Bei Kündigung zum 31.12.2016 erfolgt die Rückzahlung zu 95 % des Darlehensbetrages, bei Kündigung zu jedem späteren Termin erhält der Anleger den Darlehensbetrag zu 100 % zurück. Die Rückzahlung erfolgt in der ersten Woche des jeweils darauf folgenden Monats.

Investitionen

Das Kapital bzw. das Darlehen der Anleger wird in den Zukunftsmarkt der Erneuerbaren Energien investiert sowie für die Startfinanzierung der Planung, Entwicklung und Errichtung von energiesparenden und ressourcenschonenden Immobilien eingesetzt. Dazu wird die UDI Festzins VI entsprechenden Projektgesellschaften für neue Sonnen-, Wind-, Biogas- und Green-Building-Projekte Mittel zur Verfügung stellen. Die Erträge aus diesen Projekten speisen den Topf, aus dem die Zinsen an die Anleger gezahlt werden. Die Tilgung der Darlehen soll durch den Verkauf der finanzierten Projekte erfolgen.

Absicherung der Anlegerdarlehen

Für die Gewährung des Darlehens der Anleger an die UDI Festzins VI werden keine Sicherheiten gestellt.

Besicherung der Investitionen

Zur Besicherung der Investitionen der UDI Festzins VI in die Projektgesellschaften wird sich diese die zukünftigen Einspeiseerlöse der Energieerzeugungsanlagen bzw. die Mieteinnahmen der Immobilien abtreten lassen. Zudem sind auch andere Arten der Besicherung möglich, etwa durch die Sicherungsübereignung der Anlage oder des Gebäudes, durch die Abtretung der Fertigstellungsansprüche aus einem Generalübernehmervertrag oder durch die Abtretung von Gesellschaftsanteilen.

Dort wo ein Kreditinstitut die Fremdfinanzierung übernommen hat und die genannten Sicherheiten bereits der Bank gestellt werden mussten, wird sich die Geschäftsführung der UDI Festzins VI die oben genannten Sicherheiten im Rang direkt hinter der Bank einräumen lassen. Soweit also das Sicherheitsbedürfnis der Bank wegen fortschreitender Tilgung entfallen ist, tritt die UDI Festzins VI in diese Sicherheiten ein.

Besteuerung

Ein in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtiger, privater Anleger hat lediglich die Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern, soweit diese den steuerlichen Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Die Zinsen können nach derzeitiger Rechtslage durch die UDI Festzins VI ohne Abführung von Kapitalertragsteuer an die Anleger ausgezahlt werden. Eine Nichtveranlagungsbescheinigung muss

daher nicht eingereicht werden. Die Zinseinnahmen sind vom Anleger im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben.

Gesamthöhe der Darlehensaufnahme und Mindestdarlehenssumme

Die Gesamthöhe der von Privatanlegern einzuwerbenden Darlehen beträgt 3 Mio. Euro und kann auf bis zu 9 Mio. Euro erweitert werden. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, die Einwerbung neuer Darlehen zu unterbrechen, sofern sie dies für sinnvoll erachtet. Die zu zeichnenden Darlehen müssen mindestens 5.000 Euro betragen. Höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest

teilbar sein. Ein Agio oder sonstige Gebühren werden nicht erhoben.

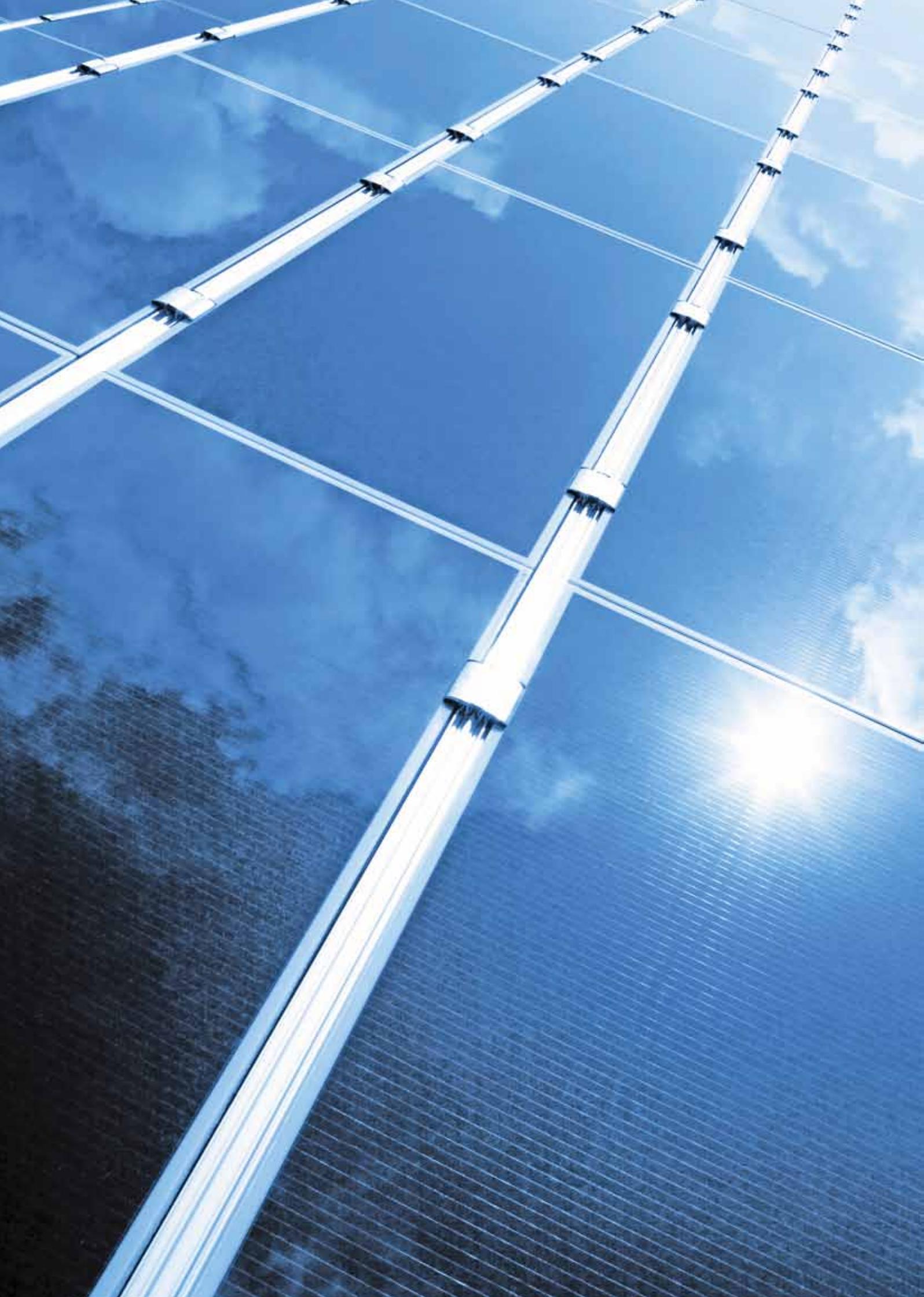
Darlehensnebenkosten

Die Kosten für die Einwerbung der Anlegerdarlehen werden von den jeweiligen Projektgesellschaften im Rahmen der Darlehensaufnahme übernommen.

Übertragbarkeit

Jeder Darlehensgeber hat die Möglichkeit, seine Darlehensansprüche gegen die UDI Festzins VI zum 31.12. jedes Jahres an Dritte zu veräußern. Hierfür ist die Zustimmung der Geschäftsführung erforderlich.





Risiken im Überblick

Bonität der Darlehensnehmerin	Für die Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger ist die Bonität der Darlehensnehmerin entscheidend.
Absicherung des Anlegerdarlehens	Da das Darlehen nicht besichert ist, könnte sich der Darlehensgeber im Falle der Insolvenz nicht durch die Verwertung von Sicherheiten befriedigen.
Nachrangigkeit des Darlehens	Bei einer Liquidation der UDI Festzins VI gehen die Ansprüche von nicht nachrangigen Gläubigern, wie z. B. Banken oder Lieferanten, den Ansprüchen der Darlehensgeber vor. Außerdem dürfen Zins- oder Tilgungszahlungen aus dem Darlehen keine Insolvenz der UDI Festzins VI auslösen.
Kündigung und Veräußerbarkeit (Fungibilität)	Eine Kündigung des Darlehens durch den Anleger ist frühestens zum 31.12.2016 möglich. Die Rückzahlung erfolgt dann zu 95 %. Weitere Kündigungstermine: Jeweils zum 31.12.2018, 31.12.2020 und 31.12.2022. Da es keinen öffentlichen Markt für Darlehensforderungen gibt, könnte sich eine vorherige Veräußerung als schwierig erweisen.
Vorzeitige Beendigung der Festzinsanlage	Der UDI Festzins VI steht eine Option auf Verkürzung der Laufzeit des Darlehens zu.
Rückzahlung ausgezahlter Zinsen	Würde die UDI Festzins VI Zinsen an die Anleger auszahlen, obwohl Regelungen des Darlehensvertrages dies nicht zulassen, müssten diese an die Darlehensnehmerin zurückgezahlt werden.
Erwerb von Projektgesellschaften	Bei einem Erwerb von Projektgesellschaften besteht die Möglichkeit, dass diese nicht rechtlich wirksam gegründet wurden.
Noch nicht feststehende Investitionsgüter	Das angeworbene Darlehenskapital soll in Projekte investiert werden, die momentan noch nicht in vollem Umfang feststehen. Diese könnten sich als weniger renditestark erweisen als erwartet.
Verfügbarkeit und Auswahl der Investitionsobjekte	Bei der Entscheidung, in welche Projekte – neben den bereits feststehenden – investiert werden soll, besteht die Möglichkeit, dass keine ausreichende Anzahl von Projekten zur Verfügung steht oder dass weniger profitable ausgewählt werden.
Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen	Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen könnten zu verringerten Einnahmen führen.
Prognosen	Die Prognosen, auf denen dieses Angebot einer Festzinsanlage basiert, könnten sich als fehlerhaft erweisen.
Rückabwicklung	Bei einer Rückabwicklung der Festzinsanlage könnte der Anleger nicht den vollen Betrag seiner Einlage zurück erhalten.
Geschäftserfolg der getätigten Investitionen	Die Investitionen könnten nicht die prognostizierten Erträge erwirtschaften.
Verspätete Inbetriebnahme	Die Anlagen oder Immobilien könnten später als geplant in Betrieb genommen werden.

Bauherrenrisiko	Aus der Stellung als Bauherr von Energieanlagen bzw. von Immobilien könnten für die Projektgesellschaften Schäden entstehen, die sich ergebnismindernd auf die Darlehensnehmerin auswirken könnten.
Ausfall oder Schlechtleistung wichtiger Vertragspartner	Ausfall oder Schlechtleistung wichtiger Vertragspartner könnte zu finanziellen Einbußen führen.
Werthaltigkeit der übertragenen Sicherheiten	Erweisen sich die bei der Darlehensvergabe der UDI Festzins VI eingeräumten Sicherheiten als weniger werthaltig als gedacht, so könnten bei einem Ausfalls einer Projektgesellschaft geringere Rückflüsse an die UDI Festzins VI erfolgen als geplant.
Genehmigungen und behördliche Auflagen	Behördliche Genehmigungen könnten ausbleiben oder nur unter Auflagen erteilt werden.
Betreiberhaftung	Die Projektgesellschaften tragen die Haftung gegenüber Dritten für Schäden, die beim Bau oder Betrieb der Anlagen bzw. Immobilien entstehen.
Netzanschluss und Netzunterbrechungen	Verzögerungen beim Netzanschluss könnten die Einnahmen reduzieren.
Schäden, Diebstahl und Versicherungen	Diebstahl oder Schäden an den Anlagen bzw. Immobilien könnten, soweit nicht ausreichend versichert, den Wert der Anlagen reduzieren.
Insolvenz	Die Insolvenz einer Projektgesellschaft könnte zu verminderter Zinszahlung oder Tilgung an die UDI Festzins VI führen.
Schlüsselpersonen	Der Verlust von unternehmerisch für die UDI Festzins VI, die Projektgesellschaften oder andere Vertragspartner handelnden Personen könnte sich nachteilig auf das Ergebnis der Projektgesellschaften auswirken.
Höhere Gewalt	Nicht versicherbare außergewöhnliche Ereignisse und Katastrophen könnten den Wert der Anlagen bzw. Immobilien und die Einnahmen reduzieren.
Finanzierung	Die für die Finanzierung der Anlagen bzw. Immobilien und die Tilgung der Darlehensforderung der Darlehensnehmerin erforderlichen Bankkredite könnten nicht, nicht rechtzeitig oder zu weniger guten Bedingungen zu erhalten sein.
Energieabnahmerisiko und Veränderung der Einspeisevergütung	Eine verminderte Abnahme der produzierten Energie oder eine Absenkung oder Abschaffung der erhöhten Einspeisevergütung könnte die Einnahmen der Projektgesellschaften reduzieren.
Investitionen in ausländischer Rechtsordnung	Bei Investitionen in Auslandsprojekte könnte die Rechtsdurchsetzung erschwert sein. Dies könnte das Ergebnis der Projektgesellschaft reduzieren.

Entwicklung des Immobilienmarkts	Entwicklungen am Immobilienmarkt könnten den Wert der Immobilie beeinflussen und dadurch zu geringeren Einnahmen der UDI Festzins VI führen.
Unrichtige Sachverständigengutachten	Die für die Abnahme einer Immobilie erstellten Sachverständigengutachten könnten sich als fehlerhaft erweisen.
Zertifizierung einer Immobilie	Gelingt es einer Projektgesellschaft nicht, eine geplante Zertifizierung für eine Grüne Immobilie zu erlangen, mindert dies den Wert der Immobilie.
Vermietung einer Immobilie	Kann die Immobilie nicht wie geplant vermietet werden, kann dies zu Einnahmeausfällen bei der Projektgesellschaft führen.





Risiken im Detail

Grundsätzliche Risikoerwägungen

Kenntnisnahme des Prospektes und Prüfung der individuellen Situation

Vor einer Darlehensvergabe in das hier angebotene Darlehen sollte der Anleger den Inhalt dieses Prospektes eingehend zur Kenntnis nehmen. Da jeder Anleger mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen in diesem Prospekt unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden. Gegebenenfalls sollte sich der Anleger von fachkundiger dritter Seite beraten lassen.

Risiken der Anlageform

Mit der Gewährung eines Nachrangdarlehens sind für den Anleger finanzielle Risiken verbunden. Durch künftige Entwicklungen in rechtlicher, steuerlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht könnte es zu Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von der prognostizierten Entwicklung kommen.

Das Eintreten einzelner oder mehrerer Risiken könnte dazu führen, dass die Zahlung der Zinsen oder die Rückzahlung des Darlehens bei Fälligkeit nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden kann.

Maximales Risiko

Das maximale Risiko für den Anleger besteht im vollständigen Verlust des investierten Kapitals und der Zinsansprüche. Würde die Darlehensvergabe durch den Anleger statt aus Eigenmitteln durch Kredite fremdfinanziert, müssten zudem die Zinsen für den Kredit und dessen Tilgung gezahlt werden, auch wenn keine Zinszahlungen an den Anleger erfolgen. Die Darlehensnehmerin rät daher von einer Fremdfinanzierung des Anlagebetrages ab.

Bonität der Darlehensnehmerin

Der Anleger ist hinsichtlich der Zins- und Tilgungszahlungen aus dem gewährten Darlehen unmittelbar auf die Bonität der Darlehensnehmerin und auf den wirtschaftlichen Erfolg der

Projektgesellschaften angewiesen. Die Bonität und das für den Anleger damit verbundene Ausfallrisiko hinsichtlich der Zins- und Tilgungszahlungen hängen wesentlich vom Geschäftserfolg der getätigten Investitionen ab. Stellt sich dieser Erfolg nicht wie prognostiziert ein, könnten die Zins- oder Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden.

Absicherung des Anlegerdarlehens

Da das Darlehen der Anleger an die UDI Festzins VI unbesichert ist, könnte der Anleger im Insolvenzfall der UDI Festzins VI weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen.

Nachrangigkeit des Darlehens

Der Anleger gewährt der UDI Festzins VI ein nachrangiges Darlehen. Nachrangigkeit bedeutet zum einen, dass die Zahlung von Zins und Tilgung des Darlehens keine Insolvenz der UDI Festzins VI auslösen darf. Dann dürften weder Zinsen noch Tilgungszahlungen an die Anleger geleistet werden. Nachrangigkeit bedeutet zum anderen, dass bei Auflösung oder Insolvenz der UDI Festzins VI die Rückzahlung des Darlehens und die Zinszahlungen erst dann geleistet werden dürfen, wenn andere – nicht nachrangige – Gläubiger vollständig befriedigt wurden. Die Nachrangigkeit könnte sich wie folgt auswirken:

- ▶ Die UDI Festzins VI wäre zur Rückzahlung des Darlehens nicht berechtigt.
- ▶ Die UDI Festzins VI würde die Zinszahlung so lange aussetzen, wie sie dazu verpflichtet ist.
- ▶ Der Anleger müsste der UDI Festzins VI bei Fälligkeit seiner Forderungen gegebenenfalls einen Zahlungsaufschub gewähren.
- ▶ Der Anleger müsste jede Zinszahlung, die er trotz der Nachrangigkeit zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an die UDI Festzins VI zurückgeben.

Es besteht somit die Möglichkeit, dass der Anleger die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig erhält oder dass er bereits erhaltene Zahlungen zurückzugeben hat. Zudem könnte es sein, dass der Anleger für bereits ausgeschüttete Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

Kündigung und Veräußerbarkeit (Fungibilität)

Die Festzinsanlage hat eine Mindestlaufzeit von gut drei Jahren bis zum 31.12.2016, wenn der Anleger mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten kündigt. Die Rückzahlung erfolgt dann zu 95 %. Weitere Kündigungen des Anlegers sind zum 31.12. der Jahre 2018, 2020 und 2022 jeweils mit

einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten möglich. Bei den Kündigungsterminen ab 2018 erfolgt die Rückzahlung zu 100 %. Ist der Anleger außerhalb der Kündigungstermine auf die Rückzahlung seines Anlagebetrages angewiesen, ist dies nur durch Abtretung, Verkauf oder Verpfändung der Rechte und Ansprüche aus dem Darlehensvertrag an einen Dritten möglich. Da hierfür ein Vertragspartner gefunden werden muss, ist ein vorzeitiger Rückfluss des Darlehenskapitals nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Die Anlage ist daher für Anleger, die jederzeit die Möglichkeit haben wollen, auf 100 % des eingebrachten Kapitals zuzugreifen, nicht geeignet.

Vorzeitige Beendigung der Festzinsanlage

Nachrangdarlehen dürfen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei der UDI Festzins VI nicht zur Zahlungsunfähigkeit führen würde. In diesem Fall verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand aufgehoben wäre. Die UDI Festzins VI kann das Darlehen jederzeit an den Anleger zurückzahlen, sofern die Darlehensmittel nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll eingesetzt werden können. In diesem Fall würde der Zinsanspruch mit der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens enden.

Rückzahlung ausgezahlter Zinsen

Erhält der Anleger Zinszahlungen oder Tilgungsleistungen aus dem Darlehen, obwohl dies aufgrund der Bestimmungen des Darlehensvertrages unzulässig gewesen wäre, hat er diese erhaltenen Beträge auf Anforderung an die UDI Festzins VI zurückzugeben. Es ist möglich, dass die erhaltenen Zinszahlungen, auch wenn der Anleger zur Rückzahlung verpflichtet ist, trotzdem versteuert werden müssen und zu entsprechenden Steuerzahlungen führen.

Erwerb von Projektgesellschaften

Die UDI Festzins VI wird sich neben anderen Investitionsformen auch gesellschaftsrechtlich an Projektgesellschaften beteiligen, die Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen oder umweltfreundliche und ressourcenschonende Immobilien planen und betreiben. Beim Kauf einer Gesellschaft durch den Erwerb von Geschäftsanteilen könnte es sein, dass die Projektgesellschaft nicht rechtlich wirksam gegründet wurde, die Geschäftsanteile entgegen entsprechenden Zusicherungen des Verkäufers nicht bestehen oder Rechte Dritter bestehen. Sollten etwaige Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche nicht durchsetzbar sein, könnte dies zur Minderung der Rentabilität von Projektgesellschaften führen. Infolgedessen könnten die Projektgesellschaften nicht in der Lage sein, Gewinnausschüttungen an die UDI Festzins VI zu zahlen. Das könnte sich negativ auf die

den Anlegern zu zahlenden Zins- und Tilgungsleistungen auswirken.

Noch nicht vollständig feststehende Investitionsgüter

Da die Investitionsprojekte, in die die Darlehensmittel investiert werden sollen, noch nicht vollständig feststehen, besteht die Möglichkeit, dass sich die Auswahl dieser Anlageobjekte trotz aller Sorgfalt bei der Prüfung der Investitionskriterien als wirtschaftlich nachteilig erweist. Sollte ein Anlageobjekt nicht die erwartete Rendite erbringen, besteht die Möglichkeit, dass die UDI Festzins VI keine oder geringere Einnahmen als erwartet erzielt. Dies könnte dazu führen, dass die Zinsen bzw. die Tilgung an die Anleger nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden können.

Verfügbarkeit und Auswahl der noch nicht feststehenden Investitionsobjekte

Weil die UDI Festzins VI auch in noch nicht feststehende Investitionsobjekte investieren will, ist die Verfügbarkeit und die Auswahl dieser Projekte und deren Standorte maßgeblich für den Erfolg der Projektgesellschaften und damit auch der UDI Festzins VI. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt der Investition keine ausreichende Zahl von geeigneten Projekten zur Verfügung steht, die eine ausreichend hohe Rentabilität aufweisen. Infolgedessen könnte die UDI Festzins VI nicht in dem geplanten Umfang in Projektgesellschaften investieren.

Die Eignung und Werthaltigkeit der ausgewählten Projekte kann nur auf Grundlage von Gutachten, Plausibilitätsprüfungen und Erfahrung beurteilt werden. Diese Grundlagen könnten sich als fehlerhaft erweisen, was zu negativen Ergebnisabweichungen auf Ebene der Projektgesellschaften und damit auch auf Ebene der UDI Festzins VI führen kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die UDI Festzins VI im Durchschnitt aller Projektgesellschaften nicht die Mindestrendite erwirtschaftet, die sie zur Deckung ihrer laufenden Verwaltungs- und Darlehensnebenkosten sowie zur Zahlung von Zins- und Tilgungsleistungen an die Anleger braucht. Der Eintritt eines dieser Risiken hätte zur Folge, dass der Anleger keine oder eine geringere Verzinsung erhält oder die Tilgung des Darlehens nicht oder nicht wie prognostiziert erfolgen kann.

Der Anleger hat weder auf die Auswahl der Projekte Einfluss noch darauf, in welchem Stadium der Entwicklung sich diese Projekte befinden. Diese Entscheidungen werden ausschließlich von der Geschäftsführung der UDI Festzins VI getroffen.

Rechtliche und steuerliche Bedingungen

Das Konzept dieser Darlehensvergabe durch die Anleger beruht auf den rechtlichen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Bedingungen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses

Prospektes. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese durch Gesetzesänderungen, Änderungen der Auslegung und Anwendung bestehender Gesetze, durch Rechtsprechung sowie Finanz- und Aufsichtsbehörden ändern.

Für die Rentabilität der Projektgesellschaften ist, soweit in Energieerzeugungsanlagen investiert wird, der Bestand der gesetzlichen Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder der entsprechenden Regelung im Ausland wesentlich. Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Gesetze für noch nicht in Betrieb befindliche oder rückwirkend sogar für bereits in Betrieb befindliche Anlagen geändert werden und die erhöhte Einspeisevergütung reduziert oder abgeschafft wird. Dies würde die Rentabilität der Projektgesellschaften erheblich beeinflussen.

Die Aufnahme der hier angebotenen Darlehen durch die UDI Festzins VI unterliegt nach derzeitiger Auffassung der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) nicht deren Genehmigungspflicht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese ihre Rechtsauffassung ändert.

Der Eintritt eines dieser Risiken hätte zur Folge, dass der Anleger keine oder eine geringere Verzinsung erhält oder die Tilgung des Darlehens nicht oder nicht wie prognostiziert erfolgen kann.

Prognosen

Aussagen über zukünftige Entwicklungen in diesem Prospekt beruhen auf Prognosen, Analysen und langjähriger Erfahrung. Dies betrifft vor allem die Aussagen z. B. über die Höhe der Stromeinspeisung durch die Projektgesellschaften, die Marktentwicklung sowie die Zahlung der Verzinsung und die Tilgungsleistungen. Prognosen beinhalten jedoch grundsätzlich Unsicherheiten. Deshalb kann die UDI Festzins VI für die im Prospekt prognostizierten Entwicklungen keine Garantie übernehmen. Eine Abweichung von den Prognosen könnte die Einnahmen der Projektgesellschaften reduzieren und dazu führen, dass der Anleger keine oder eine geringere Verzinsung erhält oder die Tilgung des Darlehens nicht oder nicht wie prognostiziert erfolgen kann.

a) Marktentwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien und am Immobilienmarkt

Die im Prospekt genannten Prognosen beruhen überwiegend auf Marktanalysen, Markteinschätzungen sowie der langjährigen Erfahrung der Geschäftsführung und ihrer Berater. Sollte sich die Marktsituation für Erneuerbare Energien oder umweltfreundliche und ressourcenschonende Immobilien gegenüber der Situation bei Prospektaufstellung nachteilig verändern, so könnten Planung, Bau, Betrieb oder Veräußerung der Anlagen bzw. Immobilien nicht mehr oder nur mit zeitlicher Verzögerung erfolgen. Dies würde zu niedrigeren Kapitalrückflüssen an die Darlehensnehmerin

führen und damit dazu, dass der Anleger keine oder eine geringere Verzinsung erhält oder die Tilgung des Darlehens nicht oder nicht wie prognostiziert erfolgen kann.

b) Zinszahlungen

Höhe und Zeitpunkt der Zinszahlungen an die Anleger sind von der Höhe der laufenden Erträge bei den Projektgesellschaften abhängig. Bleiben diese Kapitalrückflüsse, anders als geplant aus, könnte die UDI Festzins VI nicht in der Lage sein, die Verzinsung an die Anleger auszusahlen.

Rückabwicklung

Grundsätzlich ist eine Rückabwicklung nicht vorgesehen. Sollte es jedoch dazu kommen, so besteht ein Anspruch auf Rückzahlung des investierten Kapitals. Der Rückzahlungsanspruch könnte jedoch aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder Insolvenz der UDI Festzins VI nicht durchsetzbar sein.

Geschäftserfolg der getätigten Investitionen

Die UDI Festzins VI verwendet die Darlehen zur Investition in Projektgesellschaften, die Erneuerbare-Energien-Anlagen planen, errichten, betreiben und verkaufen oder umweltfreundliche und ressourcenschonende Immobilien errichten und betreiben. Der Kapitalrückfluss soll durch die Zahlung von Zinsen oder Gewinnausschüttungen der Projektgesellschaften an die UDI Festzins VI erfolgen. Die Bonität der UDI Festzins VI hängt also davon ab, wie erfolgreich die Projektgesellschaften wirtschaften. Sollten die Energieanlagen oder Immobilien auf Ebene der Projektgesellschaften zum Zeitpunkt der Darlehensrückzahlung nicht den erwarteten Verkaufserlös erzielen, ist die UDI Festzins VI möglicherweise nicht in der Lage, die von den Anlegern gewährten Darlehen, einschließlich der vereinbarten Verzinsung, zurückzuführen.

Verspätete Inbetriebnahme

Durch die verspätete Inbetriebnahme von Anlagen, die durch die UDI Festzins VI finanziert werden, könnten sich die Gewinnausschüttungen an die UDI Festzins VI verzögern oder verringern. Zudem könnte sich die Wirtschaftlichkeit der Projekte vermindern. Wegen der durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz bzw. durch die entsprechenden gesetzlichen Regelungen im Ausland möglicherweise vorgesehenen jährlichen Reduzierung der Einspeisevergütungen könnten die Erträge für die UDI Festzins VI aus Projekten niedriger ausfallen als geplant, wenn sie erst in einem späteren als dem jeweils geplanten Kalenderjahr in Betrieb genommen werden. Dies könnte dazu führen, dass die Auszahlung der Verzinsung an die Anleger nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Bauherrenrisiko

Ziel der UDI Festzins VI ist es, über Investitionen in Projektgesellschaften diese in die Lage zu versetzen, ausgesuchte Energieanlagen zu planen, zu projektieren, zu kaufen, zu

errichten oder zu verkaufen oder umweltfreundliche und ressourcenschonende Immobilien zu errichten und zu betreiben. Sie trägt die damit mittelbar verbundenen, nachfolgend genannten Bauherrenrisiken. Es könnte sein, dass Energieanlagen oder Immobilien später als zum vereinbarten Termin fertiggestellt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass vorgesehene Bauelemente nicht oder nicht mehr in entsprechender Qualität geliefert werden oder eine Anlage oder eine Immobilie nicht entsprechend den Planungen erstellt wird. Es könnten sich durch Streiks, höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände Verzögerungen ergeben. Das gilt auch für Lieferanten, den Generalunternehmer oder den Netzbetreiber. Dies könnte zu einer Verringerung oder zum Totalausfall der geplanten Einnahmen führen, in deren Folge die Zinsen nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden können oder die Tilgung des Darlehens nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Ausfall oder Schlechtleistung wichtiger Vertragspartner

Sollten Vertragspartner der Projektgesellschaften mit ihren Leistungen ausfallen oder ist es nötig, bei einem Vertragsauslauf neue Verträge abzuschließen, so könnten neue Vertragspartner nicht oder zu weniger guten Konditionen verpflichtet werden. Die Insolvenz eines Vertragspartners nach bereits erfolgten Anzahlungen kann zu einem Verlust von Anzahlungen führen. Die Energieanlagen oder Immobilien könnten Mängel aufweisen, die bei der technischen Abnahme unbemerkt bleiben oder nicht sachgerecht beseitigt werden. Diese Mängel könnten dazu führen, dass sich bei einem Verkauf der Preis der Anlage oder der Immobilie reduziert oder die Gewinnausschüttungen an die UDI Festzins VI nicht geleistet werden können. Als Folge könnte es dazu kommen, dass die Zinsen an die Anleger nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden können oder dass die Tilgung des Darlehens nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Werthaltigkeit der übertragenen Sicherheiten

Erweisen sich die bei der Darlehensvergabe der Fondsgesellschaft eingeräumten Sicherheiten als weniger werthaltig als gedacht, so könnte dies im Falle des Ausfalls einer Projektgesellschaft zu geringeren Rückflüssen aus den Fondsgesellschaften führen. Dies könnte die Auszahlung der Verzinsung oder der Tilgung vermindern oder auf Null reduzieren.

Genehmigungen und behördliche Auflagen

Die Errichtung der Energieanlagen einschließlich erforderlicher Nebengebäude und Kabeltrassen bedarf in der Regel einer behördlichen (Bau-)Genehmigung oder einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Auch für die Errichtung einer Immobilie ist eine Baugenehmigung erforderlich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Genehmigungspflichten neu eingeführt bzw. erweitert werden.

Dies kann Auswirkungen auf den Bau und den Betrieb der Energieanlagen oder Immobilien haben. Hierdurch könnten sich die Gewinnausschüttungen der Projektgesellschaften vermindern oder ausbleiben. Bei einem Verkauf könnte sich der Kaufpreis reduzieren. Dies könnte dazu führen, dass die Zinsen nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden können oder dass die Tilgung des Darlehens nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Betreiberhaftung

Jede Projektgesellschaft unterliegt, wenn sie Energieanlagen oder Immobilien baut und betreibt, der Haftung für die Anlage und die mit deren Bau und Betrieb verbundenen Risiken. Schadenersatzansprüche, die nicht durch Versicherungsleistungen ausgeglichen werden, sind von der jeweiligen Projektgesellschaft zu tragen. Dies könnte zu Ertragsminderungen, im schlechtesten Fall zur Insolvenz der betroffenen Projektgesellschaft führen. Infolgedessen könnte es zur Minderung von Gewinnausschüttungen an die UDI Festzins VI kommen oder der geplante Verkauf der Anlagen oder Immobilien nicht realisiert werden. Dies könnte dazu führen, dass die Zinsen an die Anleger nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden können oder dass die Tilgung des Darlehens nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Netzanschluss und Netzunterbrechungen

Sollte es Verzögerungen bei Abschluss und/oder Durchführung der Einspeiseverträge geben, könnte dies die Werthaltigkeit der einzelnen Projekte vermindern. Dies könnte zur Verminderung der Kapitalrückflüsse an die UDI Festzins VI führen und infolgedessen dazu, dass die Zinsen nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden können oder dass die Tilgung des Darlehens nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Schäden, Diebstahl und Versicherungen

Die Gefahr der Zerstörung der Energieanlagen oder der Immobilien durch nicht versicherbare höhere Gewalt (z. B. Kriegereignisse) und die Gefahr des Nutzungsausschlusses tragen die Projektgesellschaften, was zur Notwendigkeit von Ersatzinvestitionen führen könnte. Dies würde die Kapitalrückflüsse an die UDI Festzins VI vermindern und infolgedessen dazu führen, dass die Zinsen nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden können oder dass die Tilgung des Darlehens nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Insolvenz

Käme es zum Verlust einer oder mehrerer Energieanlagen oder Immobilien, würde sich dies mindernd auf das wirtschaftliche Ergebnis der Projektgesellschaften auswirken. Dies könnte im schlimmsten Fall zu deren Insolvenz führen. Derartige Einnahmefälle könnten bei der UDI Festzins VI zur Folge haben, dass diese die vereinbarte Verzinsung nicht oder nicht rechtzeitig auszahlen kann. Beim

Zusammentreffen ungewöhnlicher ungünstiger Umstände, etwa wenn mehrere Projektgesellschaften zahlungsunfähig würden, könnte auch die UDI Festzins VI insolvent werden. Dies könnte im schlechtesten Fall den Verlust des vom Anleger investierten Kapitals zur Konsequenz haben.

Schlüsselpersonen

Das wirtschaftliche Ergebnis der Darlehensnehmerin und der Projektgesellschaften hängt maßgeblich von der Qualität des Managements der UDI Festzins VI, den Generalunternehmern sowie den jeweiligen externen Beratern und Vertragspartnern ab. Rückzug, Ausscheiden oder Ableben solcher Schlüsselpersonen könnten nachteilige Folgen haben, wie höhere Kosten oder geringere Erträge. Ferner können Beratungsfehler externer Berater nicht ausgeschlossen werden. So könnten sich eingeholte Gutachten als fehlerhaft erweisen. Soweit die dadurch entstehenden Kosten nicht durch Versicherungen gedeckt werden, könnten geringere Erträge, höhere Aufwendungen oder höhere Steuerbelastungen für die Gesellschaft entstehen. Dies könnte zu Ertragsminderungen der Projektgesellschaft, im schlechtesten Fall zur Minderung oder zum Verlust des vom Anleger investierten Kapitals führen.

Höhere Gewalt

Es ist nicht auszuschließen, dass Erdbeben oder sonstige Formen höherer Gewalt, Kriegereignisse, Kernenergieunfälle, Flugzeugabstürze und Ähnliches einzelne Energieerzeugungsanlagen oder Immobilien betreffen, während die UDI Festzins VI in die Projektgesellschaften investiert hat. Jedes dieser Ereignisse könnte zu Einnahmefällen bei den Projektgesellschaften führen und damit mittelbar auch die Rentabilität der UDI Festzins VI negativ beeinflussen. Dies könnte dazu führen, dass die Zinszahlungen an die Anleger bzw. die Tilgung ausbleiben oder sich vermindern.

Finanzierung

Die Finanzierung der Projektgesellschaften erfolgt neben der Investition durch die UDI Festzins VI vorwiegend durch Bankkredite. Die Entwicklung des Kapitalmarktes und der Finanzierungsbedingungen, insbesondere die des Zinsniveaus, könnte nachteilige Effekte auf die wirtschaftliche Lage der Darlehensnehmerin haben. Es ist möglich, dass keine Finanzierungsmittel, die neben dem eingebrachten Kapital der UDI Festzins VI benötigt werden, zur Verfügung stehen. Dadurch könnten die Projektgesellschaften nicht in der Lage sein, Gewinnausschüttungen zu leisten, womit auch die Bedienung der Darlehen der Anleger nicht mehr möglich wäre.

Energieabnehmerisiko und Veränderung der Einspeisevergütung

Die Erlöse der Projektgesellschaften bestehen, soweit diese Energieerzeugungsanlagen betreiben, neben dem Ertrag einer etwaigen Veräußerung der Anlage ausschließlich aus

der Vergütung für die Einspeisung des erzeugten Stroms. Die Höhe dieser Vergütung ist abhängig von der an den Energieversorger und Abnehmer gelieferten Strommenge sowie von den jeweiligen landesspezifischen Regelungen zur Einspeisevergütung und/oder Stromabnahme. Es bestehen die Risiken, dass weniger Strom erzeugt wird als prognostiziert, Strom nicht abgenommen wird oder sich die Regelungen zur Einspeisevergütung und/oder Stromabnahme in einer für die jeweilige Projektgesellschaft negativen Weise ändern. Dies könnte dazu führen, dass die Zinszahlungen an die Anleger teilweise oder ganz ausbleiben oder dass die Tilgungszahlungen bei Kündigung oder nach Ende der Laufzeit nicht geleistet werden können.

Investitionen in ausländischer Rechtsordnung

Anlegergelder aus diesem Fonds sollen auch in Projektgesellschaften investiert werden, die ihren Sitz im Ausland haben. Diese investieren und betreiben Energieerzeugungsanlagen, die ebenfalls im Ausland liegen. Ein Großteil der Verträge einer solchen Projektgesellschaft unterliegt daher einer ausländischen Rechtsordnung. Bei Auseinandersetzungen mit den Vertragspartnern muss eine Rechtsverfolgung im Ausland nach ausländischem Recht erfolgen. Hiermit verbunden ist die Beachtung anderer Rechtsauffassungen und/oder von deutschem Verständnis abweichender Regelungen. Zudem ist die gerichtliche Rechtsverfolgung in anderen Ländern teilweise weitaus zeitaufwendiger als in Deutschland. Zudem könnten die Kosten für die gerichtliche Rechtsverfolgung deutlich höher liegen als erwartet. Dies könnte zu niedrigeren Zinszahlungen und/oder zu einer verspäteten Rückzahlung der Darlehen an die Anleger führen.

Entwicklung des Immobilienmarktes

Investitionen in Immobilien sind mit spezifischen Risiken verbunden, die andere Anlageformen nicht aufweisen. Das wirtschaftliche Ergebnis der die Immobilie betreibenden Projektgesellschaft hängt maßgeblich vom Ertragswert der Immobilie und damit im Wesentlichen von Faktoren wie der Entwicklung des Immobilienmarktes an dem jeweiligen Standort der grünen Immobilie ab. Sollten sich die äußeren wirtschaftlichen Bedingungen nachteilig verändern und zu einem Absinken des Ertragswertes der Immobilie führen, könnte dies das Ergebnis der Projektgesellschaft negativ beeinflussen. Aufgrund ausbleibender Kapitalrückflüsse an die Darlehensnehmerin könnte dies dazu führen, dass sich die Zinszahlungen an die Anleger oder die Tilgung des Kapitals vermindern oder dass keine Verzinsung oder Tilgung an die Anleger ausgezahlt werden kann.

Unrichtige Sachverständigen-Gutachten

Soweit die Projektgesellschaften in Grüne Immobilien investieren, soll die geplante Übergabe und Abnahme der jeweiligen Immobilien auf Grundlage von Sachverständigen-Gutachten erfolgen. Es kann nicht ausgeschlossen

werden, dass die beauftragten Sachverständigen unrichtige Gutachten erstellen und die Immobilien nicht den im Gutachten bestätigten Qualitätsstandards entsprechen. Dies könnte zu Einnahmefehlern, zur Beendigung von Mietverträgen und/oder zu zusätzlichen Kosten und damit zu einer Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Projektgesellschaften führen. Soweit die Sachverständigen über eine Berufshaftpflichtversicherung für berufliches Fehlverhalten verfügen, könnte die Versicherungssumme nicht ausreichend sein, um etwaig entstehende Kosten abzudecken. Dies könnte zu einer Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Projektgesellschaften und damit zu verminderten Kapitalrückflüssen an die UDI Festzins VI führen. Aufgrund ausbleibender Kapitalrückflüsse an die UDI Festzins VI könnte dies dazu führen, dass sich die Zinszahlungen an die Anleger oder die Tilgung des Kapitals vermindern oder dass keine Verzinsung oder Tilgung an die Anleger ausgezahlt werden kann.

Zertifizierung der Fondsimmobilien

Es ist beabsichtigt, die fertiggestellten Immobilien jeweils mit einem Nachhaltigkeitszertifikat der DGNB (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e.V.) in Gold auszuzeichnen zu lassen. Es ist nicht auszuschließen, dass das Zertifikat als Folge der Errichtung, Bewirtschaftung und/oder Nutzung der Fondsimmobilien nicht erteilt oder wieder aberkannt wird. Dies kann zu einer Verminderung des Marktwertes der Fondsimmobilien, verminderten Mieteinnahmen und damit zu einer Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Projektgesellschaften führen. Aufgrund ausbleibender Kapitalrückflüsse an die UDI Festzins VI könnte dies zur Folge haben, dass sich die Zinszahlungen an die Anleger oder die Tilgung des Kapitals vermindern oder dass keine Verzinsung oder Tilgung an die Anleger ausgezahlt werden kann.

Vermietung der Fondsimmobilien

Das wirtschaftliche Ergebnis der Projektgesellschaften, die Grüne Immobilien planen, entwickeln und errichten, hängt im Wesentlichen von den zukünftig daraus zu erzielenden Mieteinnahmen ab. Gelingt es nicht bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Immobilien, Mietverträge in ausreichender Zahl abzuschließen, und liegen auch keine Erstvermietungsgarantien über einen längeren Zeitraum vor, sind Einnahmefehlern bzw. zusätzliche Kosten die Folge. Diese würden zu geringeren Einnahmen der Projektgesellschaften führen als prognostiziert. Aufgrund ausbleibender Kapitalrückflüsse an die UDI Festzins VI könnte dies zur Folge haben, dass sich die Zinszahlungen an die Anleger oder die Tilgung des Kapitals vermindern oder dass keine Verzinsung oder Tilgung an die Anleger ausgezahlt werden kann.

Weitere wesentliche Risiken existieren nach Kenntnis der Anbieterin nicht.



Chancen im Überblick

Hoher Zinssatz bei überschaubarer Laufzeit	Die feste Verzinsung des Darlehens liegt mit 5,25 % p. a., steigend bis auf 9 % p. a. deutlich über der marktüblichen Verzinsung anderer Geldanlagen und bietet eine überdurchschnittliche Verzinsung des angelegten Kapitals.
Rückzahlung schon nach 3 Jahren	Eine Kündigung des Darlehens ist schon nach 3 Jahren zum 31.12.2016 möglich. Der Anleger erhält dann 95 % seiner Einlage zurück.
Flexible Laufzeit und Kündigungsoptionen	Will der Anleger seine Kapitalanlage bereits nach gut 3 Jahren beenden, erhält er neben den vertraglich vereinbarten Zinsen von 5,25 % p. a. 95 % seiner Einlage zurück. Die 100%ige Rückzahlung des Anlagebetrages ist erstmals nach 5 Jahren möglich. Danach bestehen Kündigungsmöglichkeiten nach dem 7. und 9. Jahr der Laufzeit. Die Kündigungsfrist beträgt in allen Fällen 12 Monate.

Kein Agio	Ein Agio oder weitere Gebühren werden nicht erhoben.
Verkauf der Festzinsanlage möglich	Ein Verkauf der Forderungen aus dem Darlehen durch Abtretung (Übertragung der Geldanlage) ist nach schriftlicher Zustimmung der UDI Festzins VI zulässig.
Hohe Sicherheit durch Investition in unterschiedliche Energieträger und Energieeffizienz	Investitionen in unterschiedliche Energieträger (Sonne, Wind und Biomasse) und in umweltfreundliche und ressourcenschonende Immobilien schaffen Sicherheit durch Streuung für den Anleger.
Rohstoffeinkauf und Rohstoffsicherung	Die Vorfinanzierung des Rohstoffeinkaufes im Bereich Biogas verschafft einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenten.
Langfristige Investitionssicherheit durch gesetzlich garantierte Einspeisevergütung	Die langfristige Sicherung der Einspeisevergütung sorgt für eine dauerhafte Rentabilität von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien.
Direktvermarktung der Energie	Die Direktvermarktung von Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energien bietet die Chance, dass der Strom zu besseren Konditionen verkauft werden kann als die gesetzliche Einspeisung garantiert.
Investitionen in die Zukunftsbranche Energieeffizienz	Durch die Investition in umweltfreundliche und ressourcenschonende Gebäude setzt der Anleger auf die Zukunftsbranche Energieeffizienz. Die guten Geschäftsaussichten dieser Branche sichern die Zinszahlungen und die Tilgung an die Anleger.
Besicherung der an die Projektgesellschaften ausgereichten Darlehen	Durch die Besicherung der an die Projektgesellschaften ausgereichten Darlehen wird ein möglichst hoher Schutz der Anlegergelder angestrebt.
Große Nachfrage institutioneller Anleger	Die große Nachfrage nach deutschen Erneuerbare-Energien-Projekten und steigende Energiekosten bieten gute Verkaufsmöglichkeiten für die Energieerzeugungsanlagen.
Erfahrung der Geschäftsführung	Die langjährige Erfahrung der Geschäftsführung führt zu sachkundiger Auswahl von wirtschaftlich attraktiven und damit rentablen Projekten.
Hoher Zins lange gesichert	Der Anleger sichert sich den hohen Festzins auf maximal 11 Jahre zzgl. des Zeichnungsjahres. Durch die Kündigungsmöglichkeit nach 3, 5, 7 oder 9 Jahren bleibt er flexibel.
Positive Leistungsbilanz der UDI	Alle verzinslichen Geldanlagen der UDI zahlten bisher pünktlich und regelmäßig die vereinbarte Verzinsung aus.



Chancen im Detail

Mit einer Darlehensvergabe an die UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG profitieren Sie von den Marktchancen der Erneuerbaren Energien und der innovativen Entwicklung bei Energieeffizienz und Energieeinsparung in Büro- und Wohnimmobilien. Vor dem Hintergrund von Klimaschutz, endlichen fossilen Energieträgern, steigenden Gas- und Ölpreisen und dem deutschen Ausstieg aus der Atomkraftnutzung entwickeln sich diese Geschäftsfelder äußerst dynamisch.

Das EEG bietet durch seine festen Vergütungssätze für die Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien hohe Investitionssicherheit. Ähnliche Regelungen gelten auch in vielen anderen europäischen Ländern. Investitionen in Erneuerbare Energien bieten neben den wirtschaftlich interessanten Perspektiven zugleich eine Investition in den Erhalt der Lebensgrundlagen künftiger Generationen. Der Ausbau Erneuerbarer Energien legt den Grundstein für einen schrittweisen Umbau der Stromerzeugung hin zu einem zukunftsfähigen Energiemix. Dieser Ausbau wird durch die Förderung von Energieeffizienz und Energieeinsparung im Immobilienbereich flankiert.

Vorteile der Festzinsanlage

Die Darlehensvergabe an den UDI Energie Festzins VI eröffnet eine Reihe von Vorteilen gegenüber konventionellen Zinsanlagen:

Hoher Zinssatz bei überschaubarer Laufzeit

Die Verzinsung des Darlehens liegt mit 5,25 % p. a., steigend bis auf 9 % p. a. deutlich über den marktüblichen Renditen anderer Geldanlagen und bietet eine überdurchschnittliche Verzinsung des angelegten Kapitals (vgl. die Darstellung der Zinsreihe auf Seite 11).

Rückzahlung schon nach 3 Jahren

Eine Kündigung des Darlehens ist schon nach 3 Jahren zum 31.12.2016 mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten möglich. Der Anleger erhält dann 95 % seiner Einlage zurück.

Flexible Laufzeit und Kündigungsoptionen

Der Anleger als Darlehensgeber hat das Recht, das Darlehen erstmals zum 31.12.2016 und danach alle zwei Jahre mit einer Frist von jeweils zwölf Monaten zu kündigen. Bei der ersten Kündigungsmöglichkeit erfolgt die Rückzahlung des Darlehensbetrages zu 95 %, bei späteren Kündigungsterminen zu 100 %. Die konkreten weiteren Kündigungstermine sind der 31.12.2018, 31.12.2020 und 31.12.2022. Ab dem 6. Jahr steigt der Zinssatz über 6 %, 6,5 % und 7,5 % bis auf 9 % pro Jahr. Damit ist dieses Zinspapier für den Anleger sehr flexibel zu handhaben.

Kein Agio

Anders als bei anderen Geldanlageprodukten verzichtet die UDI Festzins VI auf die Erhebung von Agio, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren.

Verkauf der Festzinsanlage möglich

Die Darlehensforderung ist grundsätzlich frei übertragbar; das heißt, es ist möglich, sie außerhalb der Kündigungsmöglichkeiten jederzeit an Dritte zu veräußern. Dabei ist UDI gerne behilflich.

Hohe Sicherheit durch Investition in unterschiedliche Energieträger und Energieeffizienz

Der UDI Energie Festzins VI wird in unterschiedliche Projekte der Erneuerbaren Energien in den Bereichen Sonne, Wind und Biomasse und in die Startfinanzierung der Errichtung von umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Immobilien investieren. Damit steht die Geldanlage auf mehreren tragfähigen Säulen. Denn durch die Investition in mehrere Projekte werden Risiken, die sich bei der klassischen Ein-Projekt-Investition ergeben können, deutlich reduziert. Dies führt zu einer hohen Sicherheit für den Anleger, seine vertraglich vereinbarten Zinszahlungen sowie die Rückzahlung seiner Einlage pünktlich zu erhalten.

Rohstoffeinkauf und Sicherung

Für die Biogasproduktion bauen Landwirte Energiepflanzen an, um Substrate für die Biogasproduktion zu erzeugen. Damit eine reibungslose Inbetriebnahme der Biogasanlagen möglich ist, müssen die zuliefernden Landwirte bereits während der Planungsphase der Anlage in ausreichender Menge Substrate anbauen. Diese stehen dann bereits in der Anlaufphase der Anlage und bis zur nächsten Ernte zur Verfügung. Der Landwirt geht dabei mit Arbeitsleistung und Saatgut in Vorleistung. Viele Landwirte und so gut wie alle Agrargenossenschaften bestehen daher auf einer Vorfinanzierung der Substrate. Der UDI Energie Festzins VI kann diese Finanzmittel zur Verfügung stellen und damit einen klaren Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern erzielen. Damit erhöht sich die Chance auf überplanmäßige Gewinne, die wiederum die Sicherheit der Gewinnausschüttungen an die UDI Festzins VI erhöht und damit Sicherheit für die Zinszahlungen an die Anleger gewährleistet.

Langfristige Investitionssicherheit durch gesetzlich garantierte Einspeisevergütung

Die erhöhten Einspeisetarife für Strom aus Erneuerbaren Energien sind in Deutschland durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz langfristig gesichert. Aber auch in vielen anderen Ländern des europäischen Auslands gibt es dem EEG sehr ähnliche gesetzliche Regelungen. Diese Gesetze bieten Anreize für Investoren, Anlagen zu bauen und rentabel

zu betreiben. Diese Form der Förderung der Erneuerbaren Energien hat sich bewährt und wird mittlerweile von vielen Staaten weltweit kopiert. Angesichts der anspruchsvollen Klimaschutzziele der meisten europäischen Staaten kann es als sicher gelten, dass die Gesetzgebung in dieser Form weiter fortschreiten wird. Von daher kann davon ausgegangen werden, dass die Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien auch weiterhin einen verlässlichen Rahmen für Investitionen in diese Branche bildet.

Direktvermarktung der Energie

Durch die kontinuierlichen Senkungen der Einspeisetarife sind diese häufig schon auf einem Niveau angekommen, das niedriger liegt als die Tarife, die Verbraucher für den normalen Strom entrichten müssen. Hierin liegt die Chance, dass die Energie aus Erneuerbare-Energien-Anlagen im Direktvertrieb zu besseren Konditionen verkauft werden kann als die gesetzliche Einspeisung garantiert. Dies würde zu höheren Einnahmen der Projektgesellschaften führen und damit die Abführung von Gewinnausschüttungen an die UDI Festzins VI erhöhen. Dies würde die Zinszahlungen an die Darlehensgeber absichern.

Investitionen in die Zukunftsbranche Energieeffizienz

Durch die Investition in umweltfreundliche und ressourcenschonende Gebäude nimmt der Anleger an den Chancen der Zukunftsbranche Energieeffizienz teil. Zwar fallen beim energieeffizienten Bauen zunächst höhere Investitionskosten an als bei konventionellen Gebäuden. Diese rechnen sich jedoch durch erheblich niedrigere Betriebskosten. Dies macht diese Immobilien für Mieter attraktiv, da sie so erhebliche Mietnebenkosten sparen können.

Besicherung der an die Projektgesellschaften ausgereichten Darlehen

Zur Besicherung der Investitionen der Darlehensnehmerin in die Projektgesellschaften wird sich diese die zukünftigen Einspeiseerlöse der Energieerzeugungsanlagen bzw. die Mieteinnahmen der Immobilien abtreten lassen. Zudem sind auch andere Arten der Besicherung möglich, etwa durch die Sicherungsübereignung der Anlage oder des Gebäudes, durch die Abtretung der Fertigstellungsansprüche aus einem Generalübernehmervertrag oder durch die Abtretung von Gesellschaftsanteilen. Dort wo ein Kreditinstitut die Fremdfinanzierung übernommen hat und die genannten Sicherheiten bereits der Bank gestellt werden mussten, wird sich die Geschäftsführung der UDI Energie Festzins VI die oben genannten Sicherheiten im Rang direkt hinter der Bank einräumen lassen. Soweit also das Sicherungsbedürfnis der Bank wegen fortschreitender Tilgung fällt, tritt die UDI Energie Festzins VI in diese Sicherheiten ein.

Durch dieses Vorgehen wird ein möglichst hoher Schutz der Anlegergelder bei ihrer Investition in die Projektgesellschaften gewährleistet.

Große Nachfrage institutioneller Käufer

Aufgrund des Marktanzuges durch eine gesetzlich garantierte Einspeisevergütung beobachten auch institutionelle Investoren aufmerksam den Markt für Erneuerbare Energien. Diese Käufer zahlen für fertige Projekte häufig hohe Preise, da der gesetzliche Bestandsschutz für die Vergütungsregelungen für Strom aus Erneuerbaren Energien langfristig gesicherte Einnahmen verspricht. Die große Nachfrage durch Käufer von Erneuerbare-Energien-Projekten eröffnet die Chance auf höhere Margen beim Verkauf von Projekten. Dies kommt wiederum der UDI Festzins VI durch die Chance auf höhere Ausschüttungen zugute, was die Sicherheit der Zinszahlungen an die Anleger stärkt.

Erfahrung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführer der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG, Georg Hetz, Susanne Knöllinger und Rainer Mattern, bringen langjährige Erfahrung im Bereich der Erneuerbaren Energien, im Bereich Steuerrecht und im Bereich Risikocontrolling ein. Daraus resultieren umfangreiche Kontakte innerhalb der Branche, langjährige Zusammenarbeit mit Lieferanten und das entsprechende Know-how. Das kommt den Projektgesellschaften, an denen sich die UDI Festzins VI beteiligt, z. B. beim Einkauf von Anlagen und Rohstoffen, zugute, verbessert deren wirtschaftlichen Betrieb und versetzt sie in die Lage, höhere Gewinnausschüttungen an die UDI Festzins VI zu leisten. Dies erhöht wiederum die Sicherheit der Zinszahlungen der UDI Festzins VI an die Anleger.

Hoher Zins lange gesichert

Mit der Zeichnung des UDI Energie FESTZINS VI sichert sich der Anleger eine überdurchschnittliche Verzinsung über eine Laufzeit von mindestens 3 und maximal 11 Jahren zzgl. des Zeichnungsjahres. Durch die Kündigungsmöglichkeit nach 3, 5, 7 oder 9 Jahren bleibt er flexibel.

Positive Leistungsbilanz der UDI

Wie in der Tabelle auf Seite 45 dargestellt, zahlten bisher alle verzinslichen Geldanlagen der UDI pünktlich und regelmäßig die vereinbarte Verzinsung aus.



Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz dient in Deutschland als wirkungsvolles Instrument zum Ausbau Erneuerbarer Energien. Die Produzenten von Strom aus Biomasse, Wind- und Solarenergie erhalten auf Basis des EEG für den eingespeisten Strom eine feste Vergütung für einen garantierten Zeitraum von 20 Jahren. Das macht die Stromproduktion auch für kleine und mittelständische Erzeuger wirtschaftlich interessant. Durch dieses Fördermodell hat Deutschland im internationalen Vergleich eine Spitzenstellung beim Ausbau Erneuerbarer Energien erreicht. Das deutsche EEG wurde deshalb inzwischen weltweit von zahlreichen Ländern zum Vorbild genommen.

Das EEG wirkt äußerst effektiv. Seit seiner Einführung vor vierzehn Jahren hat sich der Anteil von Strom aus Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf rund 23 % erhöht. Allein im Jahr 2012 wurden dadurch insgesamt rund 146 Mio. Tonnen Kohlendioxid weniger freigesetzt. Durch grünen Strom konnten im gleichen Jahr Importe von Öl, Gas, Kohle und Uran in Milliardenhöhe eingespart werden. Deutschland macht sich so mehr und mehr unabhängig von teuren und umweltschädigenden Energieimporten. Gleichzeitig hat das EEG die technische Entwicklung in der Branche dynamisch unterstützt. Die Investitionssicherheit, die das EEG für Erneuerbare-Energien-Projekte bedeutet, war

für die Hersteller ein Impuls, Forschung und Entwicklung voranzubringen. Und das mit großem Erfolg: Nicht umsonst wurde Deutschland in diesen Bereichen Technologieführer. Die Technologien für Windenergie-, Photovoltaik- und Biogasanlagen konnten sich aus Nischenmärkten heraus entwickeln, sind längst reif für die Weltmärkte und wurden vielfach kopiert. Die im EEG definierten jährlichen Absenkungen der Einspeisevergütungen für jeweils neue Solar-, Windkraft- und Biogasanlagen und der stark gestiegene Wettbewerb unter den weltweiten Anlagenbauern motivierten die Industrie zusätzlich, ihre Produkte bei gleichzeitiger Preissenkung immer weiter zu verbessern. So ist das EEG doppelt wirksam:

Es hat den Ausbau Erneuerbarer Energien im Stromsektor vorangetrieben und gleichzeitig technische Innovationen angestoßen, die die Kosten für regenerativ erzeugten Strom schneller als erwartet sinken lassen. So ist es heute schon Realität, dass sich der Strom aus Windkraftanlagen am freien Markt häufig zu besseren Preisen verkaufen lässt als durch die Fördersätze des EEG. Deshalb „verlassen“ immer mehr Windkraftanlagen-Betreiber das EEG und verkaufen ihren Windstrom am freien Markt. Ebenso ist es für viele Photovoltaikanlagenbesitzer inzwischen günstiger, den Strom selbst zu verbrauchen, statt ihn gegen Vergütung ins Netz einzuspeisen. Dies zeigt deutlich, dass die bisherige Politik, Förderanreize zu setzen, bis die Marktfähigkeit gegeben ist, richtig war und ist. Experten gehen davon aus, dass sich diese Entwicklung weiter fortsetzen wird.

Vergütungsregelungen für Erneuerbare-Energien-Strom im europäischen Ausland

In der Europäischen Union soll der Anteil der Erneuerbaren Energien am gesamten Endenergieverbrauch bis 2020 auf 20 % ausgebaut werden. Die weitaus meisten europäischen Staaten haben nach dem Vorbild des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Einspeiseregulungen mit garantierten Vergütungssätzen für Strom aus Erneuerbaren Energien in Kraft gesetzt. Die Einspeiseregulierung als Anschlag- und Förderinstrument wird derzeit von über 20 EU-Mitgliedstaaten genutzt. Dieses Instrument, insbesondere auch das deutsche EEG, hat im europäischen Vergleich sehr erfolgreich zum Ausbau des Anteils von Strom aus Erneuerbaren Energien beigetragen. Doch auch in Staaten, in denen das Ziel einer Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien über ein Quotensystem zu erreichen versucht wird, kann eine rentable Produktion von Strom aus Sonne, Wind oder Biomasse möglich sein. Entscheidend für eine Investition des UDI Energie FESTZINS VI ist immer die Rentabilität der konkreten Anlage vor Ort. Diese wird von den Experten der UDI sorgfältig geprüft, bevor eine Investitionsentscheidung für ein bestimmtes Projekt getroffen wird.

Die nachhaltige, klimafreundliche und sichere Energieversorgung ist eine zentrale Herausforderung, vor der wir als

Gesellschaft stehen. Nur mit Erneuerbaren Energien ist diese zu meistern. Denn anders als die endlichen fossilen Energieträger Kohle, Erdöl, Erdgas und Uran beruhen Sonne, Wind und Biomasse auf unerschöpflichen Quellen. Und ihre Nutzung birgt im Gegensatz zur Kernenergie keine unkalkulierbaren Risiken für Mensch und Umwelt. In Deutschland setzt die Bundesregierung deshalb auf einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Nach der Atomkatastrophe von Fukushima machte sie Ernst mit dem Atomausstieg, denn die Kernenergie wird in der Bevölkerung mehrheitlich abgelehnt. Statt der geplanten Laufzeitverlängerung wurde mit großer Mehrheit das endgültige Aus für die deutschen Kernkraftwerke besiegelt. Die entstehende Lücke in der Stromversorgung soll durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien geschlossen werden. Dazu sollen erneuerbare Quellen wie Sonne, Wind, Biomasse oder Wasser bis zum Ende des Jahrzehnts 35 % des deutschen Stroms liefern, und deren Anteil soll danach weiter wachsen – auf 80 % im Jahr 2050. Für eine reibungslose Stromversorgung sollen die Stromnetze ausgebaut werden. Die Anfang 2012 in Kraft getretene, letzte EEG-Novelle schreibt daher die günstigen Rahmenbedingungen und Fördertarife für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung fort. Auch fast alle anderen Staaten in Europa setzen auf einen zügigen Ausbau des Anteils der Erneuerbaren Energien. So wurden 2008 mit der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien ehrgeizige und verbindliche Ziele für die Mitgliedstaaten der EU festgesetzt: 20 % des Endenergieverbrauchs soll im Jahr 2020 aus Erneuerbaren Energien stammen. Diese Regelung stellt die Weiterentwicklung und den Ausbau Erneuerbarer Energien auf eine breite europäische Basis und sorgt für Investitionssicherheit. Damit ist zu erwarten, dass sich auch im europäischen Ausland der Trend zur Energieerzeugung aus Sonne, Wind und Biomasse ungebrochen fortsetzen wird.

Erneuerbare Energien und Green Buildings ...

... garantieren eine unabhängige Stromversorgung

Im Energiemix der Zukunft ergänzen sich Erneuerbare Energien optimal: Während Wind- und Sonnenenergie je nach Wetterlage und Tageszeit wechseln, ist Bioenergie gleichmäßig rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr verfügbar. Und sie kann in Form von Biogas gespeichert werden. Dank moderner Steuerungstechnik und präziser Wetterprognosen können Windenergie, Photovoltaik, Bioenergie und Wasserkraft im Verbund problemlos geregelt werden. Gerade zur Stromversorgung leisten Sonne, Wind und Bioenergie schon heute einen wichtigen Beitrag: Mit insgesamt knapp 130 Mrd. kWh deckten die Erneuerbaren Energien 2012 bereits rund 23 % des gesamten deutschen Strombedarfs. Gleichzeitig konnten Importe von Öl, Gas, Kohle und Uran in Milliardenhöhe eingespart werden – und Hunderttausende von Arbeitsplätzen in Deutschland geschaffen werden.

... decken den Energiebedarf für den Atomausstieg

Erneuerbare Energiequellen lieferten nach der aktuellen Auswertung der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen im Jahr 2011 in Deutschland erstmals mehr Strom als die Kernenergie. Der „Globale Statusbericht Erneuerbare Energien“ des Politiknetzwerks REN21 bestätigt den weltweiten Trend. Das Potenzial ist gigantisch: Bis 2020 können 47 % des deutschen Strombedarfs aus erneuerbaren Quellen erzeugt werden. Auch in vielen Staaten Europas wird erwartet, dass die verbindliche Festlegung von 20 % durch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie ebenfalls weit übertroffen wird. Eine sichere, nachhaltige und klimafreundliche Stromversorgung ohne Atomkraft ist somit auch in Europa durchaus machbar. Windenergie-, Photovoltaik- und Biogasanlagen, Wasserturbinen und Erdwärmekraftwerke können demnach bis zum Ende des Jahrzehnts fast die Hälfte des benötigten Stroms liefern.

Selbst zu Spitzenlastzeiten ist eine sichere Stromversorgung gewährleistet – ohne zusätzliche Kohlekraftwerke und ohne Atomkraftwerke. Das Stromsystem kann das Angebot der Erneuerbaren Energien bereits heute dank vorhandener Kapazitäten an Pumpspeicher-Kraftwerken integrieren. Pumpspeicher nehmen Strommengen bei hoher Produktion auf und stellen sie bei Bedarf innerhalb kürzester Zeit bereit. So gleichen sie Schwankungen von Stromproduktion und Bedarf aus. Künftig werden europaweite und „intelligente“ Stromnetze die Integration der wachsenden Strommengen aus Wind und Sonne zusätzlich erleichtern. Zusätzlich sorgen zunehmend „grüne Gebäude“ mit ihrer Eigenproduktion der benötigten Energie und einem geringeren Energieverbrauch dafür, dass weniger Energie aus anderen Quellen (Atomkraft, Kohle, Gas) produziert werden muss.

... sichern unsere Klimaschutzziele

Der UN-Weltklimabericht hat den weltweiten Klimawandel mit seinen Folgen erstmals auf internationaler Ebene anerkannt. Als Hauptverursacher werden Treibhausgase ausgemacht, die bei der Verbrennung fossiler Energieträger für die Gewinnung von Strom, Wärme und Kraftstoffen entstehen. Erneuerbare Energien vermieden 2012 alleine in Deutschland die Emission von rund 146 Mio. Tonnen Kohlendioxid, das entspricht mehr als 10 % der gesamten deutschen CO₂-Emissionen. Laut einem Branchenszenario können 2020 bereits über 200 Mio. Tonnen des Treibhausgases weniger emittiert werden, wenn Energieeffizienz ernst genommen und der Anteil an der Nutzung von klimafreundlichen und unendlich vorhandenen erneuerbaren Energiequellen entsprechend erhöht wird. Denn Erneuerbare Energien stellen die einzige weltweit verfügbare und umweltfreundliche Alternative zu den Energieträgern Öl, Gas, Kohle und Uran dar. Neben der Energieerzeugung spielt aber auch die Energieeffizienz künftig eine immer wichtigere Rolle. Denn Gebäude verursachen in Deutschland laut Bundesumweltministerium

rund ein Drittel der schädlichen Emissionen. Ressourcenschonender Bau und Betrieb trägt also auch wesentlich zur Erreichung der Klimaziele bei. Die Energiekonzepte der nationalen Regierungen sehen ebenso wie die der Europäischen Union daher vor, mit dem zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien die Emissionen von Treibhausgasen weiter radikal zu senken.

... stärken die Innovationskraft unserer Wirtschaft

Der europaweite Siegeszug Erneuerbarer Energien ist gleichzeitig ein riesiger Wirtschaftsmotor. Allein in Deutschland erwirtschaftete die Branche 2012 einen Umsatz mit Anlagen und Komponenten von knapp 22 Mrd. Euro. Dieser Rückgang nach Jahren des rasanten Wachstums spiegelte die gegensätzlichen Entwicklungen wider. Große Umsatzrückgänge wurden im Sektor Photovoltaik (aufgrund des Preisverfalls) und Biogas verzeichnet, während dagegen die Umsätze bei Windenergie on- und offshore ebenso wie bei Biomasse-Heizkraftwerken stark zulegten. Den größten Anteil trägt die Windenergie mit 10,8 Mrd. Euro, gefolgt von der Solarenergie mit 7,2 Mrd. Euro. Massive Produktionsüberkapazitäten führten zu einem deutlichen Preisverfall für PV-Anlagen, während das Volumen des Zubaus in Gigawatt über die Jahre konstant blieb. Im Sektor Solarenergie kam es 2012 auch zu einigem Beschäftigungsabbau; dies stoppte den bisherigen dynamischen Arbeitsplatzzuwachs. Laut BMU arbeiten alleine in Deutschland rund 377.800 Menschen in der Erneuerbare-Energien-Branche – das bedeutet einen Rückgang um 1 %, wohingegen weltweit die Zahl der Arbeitsplätze (Hersteller, Zulieferer und Projektierer) zunimmt.

Deutschlands Vorsprung als Technologie- und Weltmarktführer in einem dynamisch wachsenden Markt schrumpft – hier gilt es in den nächsten Jahren, die Anlagenfertigung zu perfektionieren und vor allem im Bereich Speichermedien erfolgreiche Akzente zu setzen. Der gezielte Ausbau der Erneuerbaren Energien hat Impulse für technische Innovationen gesetzt – diesen Technologievorsprung gilt es zu halten, denn er eröffnet der Branche immer neue, hervorragende Exportchancen.

Weltweit wächst das Bewusstsein für Klima, Umwelt und eine nachhaltige Energieversorgung und damit die Nachfrage nach sauberen Energien. Politische Ziele und entsprechende Förderung existieren bereits in 191 Ländern nach deutschem Vorbild, 2005 waren es erst 55 Länder. Auch Entwicklungs- und Schwellenländer profitieren zunehmend von den Vorteilen einer dezentralen Versorgung durch Erneuerbare Energien. Weltweit erzielten die Erneuerbaren Energien 2010 zweistellige Wachstumsraten. Die globalen Investitionen stiegen von 22 Mrd. US\$ im Jahr 2004 auf 269 Mrd. US\$ im Jahr 2012. Innerhalb von acht Jahren haben sich Investitionen in klimafreundliche Energiequellen damit mehr als verzehnfacht.



Windenergie

Innovative Technik, leistungsstärkere Anlagen und eine Menge Erfahrung – bei der Windkraft hat sich seit Anfang der 1990er Jahre viel bewegt. Die Strommenge, die ein Windrad Baujahr 1995 in einem ganzen Jahr erzeugt hat, speist heute eine moderne Windenergieanlage an einem einzigen Tag ins Netz. Windparks sind wesentlich ertragreicher und rentabler geworden. Davon haben auch die Großen der Branche längst Wind bekommen: Seit Jahren werden Windprojekte deshalb von Energieversorgern und Großinvestoren gerne gekauft.

Ohne Windenergie keine nachhaltige Energieversorgung

Mit rund 40 % liefert die Windkraft den Löwenanteil an klimafreundlichem Strom und deckt allein schon 7,4 % des gesamten deutschen Stromverbrauchs. Als langfristig kostengünstigste Energiequelle spielt sie daher eine zentrale Rolle im Energiemix der Zukunft. Deutschland war viele Jahre weltweit Spitzenreiter und belegt inzwischen hinter China und den USA Platz 3 bei der installierten Leistung. Innerhalb Europas behauptet Deutschland mit einer installierten Gesamtleistung von 31.332 MW weiterhin Platz 1 vor Spanien. Unter den TOP 10 finden sich 4 weitere europäische Länder: Frankreich, Großbritannien, Italien und Portugal. Ende 2012 drehten sich in Deutschland 23.305 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 31.332 MW. So war 2012 wieder ein Jahr des kräftigen Zubaus von Anlagenkapazität. Gleichzeitig nimmt das Repowering einen immer höheren Stellenwert ein. Auch das deutsche Bundesumweltministerium sieht in seinem Energiekonzept für den Ausstieg aus der Kernenergie die „größten Potenziale für einen zügigen und kosteneffizienten Ausbau bei der Windenergie“. Es geht davon aus, dass der Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2025 auf 25 % steigt. Allein dies würde unsere Kohlendioxid-Emissionen um 20 % verringern und damit einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz leisten.

Innovative Technik und gewachsenes Know-how

Die Technik ist inzwischen weit ausgereift: Moderne Windenergieanlagen laufen materialschonend und geräuscharm bei hoher Energieeffizienz. Die hohen Türme moderner Anlagen haben den Vorteil, dass Geländeunebenheiten, die den Wind bremsen und damit die Erträge verringern, kaum eine Rolle mehr spielen. So kann auch an Binnenstandorten rentabel Windstrom gewonnen werden. Dank spezieller Software können Windenergieanlagen ihre Stromabgabe nach der Aufnahmefähigkeit des Netzes regeln. Bei der Wahl ertragreicher Standorte kann auf langjährige Erfahrung zurückgegriffen werden. Durch präzisere Messverfahren kann das Windpotenzial eines Standortes inzwischen erheblich besser erfasst werden. Heutige Windgutachten

berücksichtigen zudem viele Faktoren, deren Relevanz in der Anfangsphase der Windenergienutzung noch nicht erkannt wurde.

Perspektiven Offshore und Repowering

Der Trend geht in Richtung Offshore-Standorte: Vor den Meeresküsten, wo der Wind stärker und stetiger weht als an Land, können riesige Windparks mit 4- bis 10-MW-Anlagen errichtet werden. In Dänemark und Großbritannien liefern Offshore-Windparks wegen der idealen Windverhältnisse bereits große Strommengen. In Deutschland gingen 2010/11 die ersten Hochsee-Windenergieanlagen im Testfeld Alpha Ventus und in den Windparks Bard 1 und Baltic 1 ans Netz. Die deutsche Offshore-Windkapazität liegt aktuell bei insgesamt 280 MW installierter Leistung, davon kamen 80 MW aus nur 16 Anlagen im Jahr 2012 neu dazu. 2012 erzeugten Windenergieanlagen vor deutschen Küsten mit 675 Mio. kWh immerhin rund 19 Prozent mehr Strom auf See als im Vorjahr.

Vorhandene Standorte können durch sog. Repowering effektiver genutzt werden. „Halbe Anlagenzahl bei doppelter Leistung und dreifachem Ertrag“ lautet die Erfolgsformel der Windenergiebranche für die nächsten Jahre. 2012 wurden 252 Anlagen mit 179 MW zurückgebaut und durch 161 Anlagen nach dem aktuellen Stand der Technik mit einer Leistung von insgesamt 432 MW ersetzt. Der BWE sieht für die kommenden Jahre ein Potenzial für Repowering-Projekte von bis zu 1.000 MW jährlich. Der Austausch älterer Windenergieanlagen gegen moderne, leistungsfähigere Anlagen bietet eine Menge Vorteile. In Deutschland haben sich mittlerweile Anlagen der 2- bis 3-MW-Klasse etabliert, Spitzenanlagen bringen es auf bis zu 7,5 MW. Gleichzeitig liegt die Zahl der Volllaststunden längst weit höher als bei Anlagen der ersten Generation. Das minimiert die Kosten für den Windstrom. Durch innovative Regelungstechnik lassen sich moderne Windenergieanlagen zudem besser ins Stromnetz integrieren. Und das EEG unterstützt Repowering-Projekte mit einer höheren Anfangsvergütung für den erzeugten Strom.

Windindustrie weltweit im Aufwind

Die Windindustrie ist eine der am schnellsten wachsenden Branchen. Rund 118.000 Menschen sind mittlerweile mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Windkraftanlagen allein in Deutschland beschäftigt. Stolze 66 % der deutschen Anlagen und Bauteile werden aktuell „Made in Germany“ ins Ausland exportiert.



Sonnenenergie

Sonnenenergie spendet Leben und ist unbegrenzt verfügbar. Als die größte Energiequelle liefert die Sonne pro Jahr eine Energiemenge, die etwa dem 10.000-Fachen des Weltenergiebedarfs entspricht. Sonnenenergie wird entweder in elektrische Energie umgewandelt (Photovoltaik) oder zur Warmwasserbereitung (Solarthermie) genutzt. Innovationen machen die Systeme leistungsfähiger und bei sinkenden Preisen wirtschaftlicher.

Photovoltaik: Strom aus Sonnenenergie

Zusätzlich zum positiven Image geht von der Photovoltaik eine technische Faszination aus – vom solaren Taschenrechner bis zum Multimegawatt-Solarkraftwerk ist alles möglich. Der Ursprung der Photovoltaik liegt in der Weltraumtechnik: Satelliten werden seit den späten 1950er Jahren mit Hilfe von Solarzellen mit Energie versorgt. Mittlerweile wird Photovoltaik auf der ganzen Welt eingesetzt, um klimafreundlichen Strom zu gewinnen – auf Dächern oder Freiflächen. Selbst Fassaden von Gebäuden können heute elektrische Energie erzeugen, wenn sie mit entsprechenden Hightech-Materialien ausgerüstet sind.

Sonnensichere Standorte im Süden Europas

Besonders sonnenverwöhnte Standorte liegen im Süden Europas. Dort liegt die durchschnittliche Globalstrahlung mit 1.250 bis 1.600 kWh/m² um etwa 50 % höher als in Deutschland. Als Spitzenleistung werden an einigen Standorten sogar bis zu 1.800 kWh/kWp für Photovoltaikmodule im Jahr möglich. Die Nutzung der Solarenergie ist in den meisten dieser Länder zudem bei Weitem nicht ausgeschöpft. Viele Länder in diesen sonnenreichen Regionen könnten zukünftig den Großteil ihres Energiebedarfs mit klimaschonender Solarenergie decken. Hier ist deshalb eine Investition in Photovoltaikanlagen auch besonders lohnenswert.

Sonnenstrom langfristig rentabel

Auch in unseren Breiten kann Sonnenenergie rentabel erzeugt werden: Zwar ist die Sonneneinstrahlung in Mitteleuropa geringer als im Süden, moderne Module erzielen jedoch gerade bei wolkigem Himmel und diffusen Lichtverhältnissen, wie sie für unser Klima charakteristisch sind, hohe Erträge. Auf zahlreichen noch ungenutzten Dachflächen könnte künftig dank innovativer Technik Sonnenstrom gewonnen werden. Gleichzeitig sinken die Modulpreise. Die Anschaffungskosten für eine Solaranlage haben sich laut Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW-Solar) in den vergangenen fünf Jahren mehr als halbiert. Oftmals ist inzwischen schon die so genannte „Grid Parity“ (Netzparität) erreicht. Dies ist dann der Fall, wenn für Endverbraucher selbst produzierter Strom genau so viel je kWh kostet wie der Einkauf von einem Netzbetreiber. Vor allem der Solarstrom vom eigenen Dach wird schon 2013 je kWh weniger kosten als der Einkauf vom Stromanbieter. Damit ist Strom aus Sonnenenergie endgültig wettbewerbsfähig. Ab 2017 können Solarstromanlagen demnach bei hohem Eigenverbrauch bereits ohne Förderung rentabel betrieben werden.

Photovoltaik-Markt boomt weltweit

Die deutsche Solarbranche ist zurzeit nach starken Expansionsjahren auf einem Konsolidierungskurs. Dabei wird in Zukunft das Augenmerk verstärkt auf der Forschung und Entwicklung leistungsfähigerer Solarmodule zu wettbewerbsfähigen Preisen liegen – denn der Zubau an Solaranlagen wird sich fortsetzen. Bis 2020 wird sich der Absatz von Solarmodulen nach Einschätzung des BSW-Solar mindestens verdreifachen. Weltweit wird auf die Nutzung der Sonnenkraft gesetzt; Deutschland war hier Vorreiter.



Energie aus Biomasse

Von der Pelletheizung für das eigene Haus bis zum Biomasse-Heizkraftwerk – Biomasse ist extrem vielseitig und bietet besonders im strukturschwachen ländlichen Raum ein großes Energie- und Arbeitsplatzpotenzial. Wärme und Strom lassen sich aus nachwachsenden Rohstoffen wie Holz (Hackschnitzel oder Pellets), Stroh, Pflanzenölen und Biogas gewinnen.

Biogas ergänzt Wind und Sonne ideal

Biogas nimmt im künftigen Energiemix zur Stromversorgung eine zentrale Rolle ein. Als immer verfügbare Energiequelle ergänzt Biogas Windkraft und Sonnenenergie auf optimale Weise. Denn Biogas liefert rund um die Uhr, an 365 Tagen pro Jahr Energie und ist daher grundlastfähig, während Windstärke und Sonneneinstrahlung schwanken.

Multitalent Biogas sichert Energieversorgung und Mobilität zugleich

Biogas wird gewonnen, indem Pflanzen wie Mais, Getreide, Grasschnitt und in starkem Maße Mist und Gülle in so genannten Fermentern vergoren werden. Durch den Gärprozess entsteht Methangas, das in einem angeschlossenen Blockheizkraftwerk Strom und Wärme erzeugt. Da sich „Biomethan“ gut speichern lässt, kann die Stromproduktion dem Verbrauch gezielt angepasst werden.

Wird Biogas verstromt, fällt nur so viel Kohlendioxid an, wie die Pflanzen während ihres Wachstums aufgenommen haben – ein perfekter Kreislauf. Dadurch vermeiden Biogasanlagen klimaschädliche Kohlendioxidemissionen, die sonst aus fossilen Energieträgern freigesetzt würden. Biogas kann doppelt effektiv sein: Wenn Gülle oder Stallmist mitvergoren werden, erspart dies zusätzlich Methanemissionen aus der Viehhaltung. Das Methan wird verbrannt statt in die Luft abgegeben. Schließlich weist Methan den ca. 23fachen Treibhauseffekt von CO₂ auf. Biogas ist extrem flexibel: Es lässt sich in Tanks abfüllen und in Flaschen oder Pipelines transportieren. Daher ist es rund um die Uhr und überall nutzbar. Fahrzeuge können mit Biogas als Kraftstoff betrieben werden. Entsprechend aufbereitet ersetzt es auch Erdgas. Aktuell speisen hierzulande bereits 87 Anlagen Biogas direkt ins Gasnetz ein, Tendenz steigend.

Kommunen setzen auf Selbstversorgung mit Wärme

Wärme ist bei der Biogasproduktion ein äußerst sinnvolles Nebenprodukt. Wird die entstehende Wärme genutzt, so steigt der Wirkungsgrad einer Biogasanlage enorm. Die vergorene Biomasse kann dann bis zu 85 % in Energie umgesetzt werden. Dezentrale Blockheizkraftwerke erzeugen Strom und versorgen beispielsweise gleichzeitig über ein Nahwärmenetz Kindergärten, Schwimmbäder oder Krankenhäuser oder das benachbarte Dorf mit klimafreundlicher Wärme. Dezentrale Wärmenetze stehen aktuell hoch im Kurs. Auch UDI setzt auf diesen Trend: So wird bereits im niedersächsischen Wendlinghausen und im brandenburgischen Wittenberge die Wärme aus den von UDI errichteten Biogasanlagen über ein Nahwärmenetz an die Anwohner in den beiden Orten verteilt. Auch immer mehr Kommunen, in denen Biogasanlagen betrieben werden, sind auf den Geschmack dieser effektiven Form der Wärmeversorgung gekommen. Sie fragen zusätzliche Kapazitäten bei den Betreibern nach. So können Biogasanlagen sinnvoll erweitert werden.

Biogas boomt und stärkt die regionale Wirtschaft

Ende 2012 waren in Deutschland bereits rund 7.500 Biogasanlagen mit einer elektrischen Gesamtleistung von 3.185 MW in Betrieb, die vor allem Strom, aber auch Wärme und Biogas als Erdgasersatz aus nachwachsenden Rohstoffen, organischen Nebenprodukten und Abfällen erzeugen. Biogasanlagen lieferten 2012 insgesamt 21,5 Mrd. kWh Strom (entspricht etwa 3,5 % des gesamten Stromverbrauchs in Deutschland). Dies reicht aus, um 6,2 Mio. Privathaushalte rund um die Uhr mit Ökostrom zu versorgen. Laut Branchenszenario wird die Stromproduktion aus Biogas in den kommenden Jahren weiter stark wachsen. Bis 2020 könnte Biogas demnach mit 31 Mrd. kWh eine mehr als doppelt so große Strommenge liefern wie heute. Biogas ist ein kraftvoller Motor für den Arbeitsmarkt und eine Chance für die regionale Wirtschaft: Die Biogasproduktion eröffnet vielen Landwirten ein lohnendes neues Arbeitsfeld und die Existenzsicherung. 2012 waren in der Biogasbranche rund 49.500 Menschen tätig, bis 2020 rechnet die Branche mit 85.000 Beschäftigten. Zudem profitieren beim Bau von Biogasanlagen die Betriebe vor Ort.



Energieeffizienz mit „Green Buildings“

Grüne Immobilien ...

... tragen die Energiewende und schonen unser Klima

Grünes Bauen ist längst mehr als ein Trend – dem grünen Bauen gehört die Zukunft. Denn die Energiewende kann nur gelingen, wenn wir unseren Energiebedarf langfristig deutlich senken. Mit dem Bau innovativer, energieeffizienter Green Buildings können enorme Energiemengen eingespart werden. Gebäude verursachen laut Bundesumweltministerium aktuell etwa 40 % unseres Endenergieverbrauchs und etwa ein Drittel der Treibhausgasemissionen. Ein gigantisches Einsparpotenzial – auch für den Klimaschutz.

Mit dem Energiekonzept 2050 setzt die Bundesregierung deshalb auf eine Doppelstrategie: Neben dem zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien für eine ressourcenschonende und nachhaltige Energieversorgung der Zukunft fordert sie eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz, um gleichzeitig drastisch Energie einzusparen. Den restlichen Energiebedarf sollen dann vor allem die Erneuerbaren Energien decken. Für Gebäude fordert das Energiekonzept, dass diese bis 2020 um 20 % und bis 2050 um 80 % weniger Energie als 2008 verbrauchen.

Energieeffizienz wird zur „Schlüsselfrage“ für zukunftsfähiges Bauen und ist nur durch innovative, nachhaltige Konzepte umzusetzen, die verantwortungsvoll mit unseren Ressourcen umgehen. Ein Umdenken in der Bau- und Immobilienbranche hat bereits begonnen, denn die Nachfrage nach Green Buildings wächst. Unternehmen setzen auf den Imagegewinn und die niedrigeren Betriebskosten. Grünes Bauen schafft nicht zuletzt eine lebenswertere Wohn- und Arbeitswelt. Denn grüne Gebäude bieten denjenigen, die darin wohnen oder arbeiten, mehr Wohn- und Lebensqualität. Nachhaltige Immobilien sind europaweit seit dem Jahr 2005 auf dem Vormarsch, als die EU-Kommission den Startschuss für ein Green-Building-Programm gab.

... ermöglichen ökologisch und ökonomisch wertvoll zu bauen

Nachhaltigkeit ist das Leitprinzip für ein Green Building während des gesamten Lebenszyklus des Gebäudes – angefangen von der Planung und der Konstruktion bis hin zu Betrieb und Wartung. Grünes Bauen heißt, verantwortungsvoll mit Ressourcen umzugehen und die Umwelt und die Gesundheit der Bewohner/Nutzer zu schonen.

Grüne Gebäude zeichnen sich durch eine innovative, umweltfreundliche Bauweise und den hocheffizienten

Einsatz von Energie, Wasser und Baumaterialien aus. Intelligente Gebäudetechnik minimiert den Energieverbrauch, eine spezielle Verglasung sorgt für ein angenehmes Raumklima, auch ohne Regelung durch Heizung und Klimaanlage. Energiesparpotenziale werden durch innovative Heizung und Kühlung, Be- und Entlüftungssysteme, LED-Beleuchtung usw. konsequent genutzt.

Ökologie und Ökonomie gehen bei einem Green Building Hand in Hand. Zwar fallen beim energieeffizienten Bauen zunächst höhere Investitionskosten an als bei konventionellen Gebäuden. Diese rechnen sich jedoch schnell durch erheblich niedrigere Betriebskosten.

Die Vorteile von Green Buildings

Für Anleger und Investoren:

Niedrigere Betriebskosten machen Grüne Gebäude wirtschaftlich hochinteressant: Nachhaltige Immobilien lassen sich in der Regel besser vermieten und haben geringere Leerstände. Grüne Gebäude sind hochwertige, architektonisch innovative Immobilien mit langfristigem Werterhalt, die auch beim Verkauf attraktive Kaufpreise erzielen dürften. Gleichzeitig ist eine solche Investition immer auch ein Engagement für die Umwelt.

Für die Umwelt:

Gebäude verursachen laut Bundesumweltministerium in Deutschland ein Drittel der schädlichen Treibhausgase und verbrauchen rund 40 % des Bedarfs an Primärressourcen und Energie. Immobilien verfügen also über ein gigantisches Einsparpotenzial an Energie, das es zu nutzen gilt. Diverse Studien belegen, dass ein energieeffizientes Gebäude rund 30 % weniger CO₂-Emissionen verursacht und ein Drittel an Energie einspart. Ein wertvoller Beitrag für Klimaschutz und Energieeffizienz.

Für die Mieter:

Unternehmen, die Räume in einer grünen Büroimmobilie mieten, profitieren nicht nur wirtschaftlich von den niedrigen Energiekosten, sondern genießen zusätzlich einen Imagegewinn. Denn für viele Unternehmen ist Nachhaltigkeit längst zentraler Bestandteil der Firmenidentität. Mit Geschäftsräumen in einem Green Building bekennen sie sich zu ökologischer Verantwortung und bieten ihren Mitarbeitern ideale Arbeitsbedingungen: hoher Raumkomfort mit viel Licht und Wohlfühlklima sowie innovative und offene Architektur schaffen ideale Bedingungen für Kreativität und Kommunikation. Das motiviert Mitarbeiter und fördert deren Produktivität und die Identifikation mit dem Unternehmen.



Die Darlehensnehmerin im Überblick

Firma und Sitz der Darlehensnehmerin	UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG Kellerweg 12 91154 Roth
Geschäftsanschrift	Lina-Ammon-Str. 30 90329 Nürnberg
Handelsregister	HRA 16571 (AG Nürnberg)
Datum der Gründung	30.4.2013
Für die Darlehensnehmerin maßgebliche Rechtsordnung	Die Darlehensnehmerin unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.
Rechtsform der Darlehensnehmerin	Die Darlehensnehmerin ist eine Gesellschaft in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft.
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens ist die gewinnbringende Verwaltung eigenen Vermögens durch Investition in Erneuerbare-Energien-Projekte und Projekte, die die Planung, Entwicklung und Errichtung von umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Immobilien zum Ziel haben. Hierbei kann in deren Erwerb, Planung, Bau, Betrieb und Verkauf und/oder in den Erwerb oder die Beteiligung an Unternehmen investiert werden, die derartige Leistungen erbringen.
Persönlich haftende Gesellschafterin / Komplementärin	UDI Festzins Verwaltungs GmbH Sitz: Kellerweg 12, 91154 Roth Geschäftsanschrift: Lina-Ammon-Str. 30, 90329 Nürnberg Handelsregister: HRB 29645 (AG Nürnberg) Eigenkapital: 25.000 Euro Geschäftsführer: Georg Hetz, Susanne Knöllinger, Rainer Mattern
Gründungskommanditist	Georg Hetz Kellerweg 12 a 91154 Roth

Die beteiligten Partner

Die UDI-Gruppe

Seit der Gründung der UDI-Gruppe durch Georg Hetz im Jahr 1998 hat sie sich vom Vertrieb für die Einwerbung von Eigenkapital für Windparks zu einer renommierten Anbieterin umweltfreundlicher Kapitalanlagen und Planerin/Initiatorin für Windkraft-, Solar- und Biogaskraftwerke entwickelt. Von der Projektentwicklung und der Konzeption von ökologischen Festzinsanlagen bis zur Finanzierung und Vermittlung dieser Festzinsanlagen an Privatinvestoren verfügt die UDI-Gruppe über langjährige Erfahrung und Kompetenz. Auf dem Gebiet der Festzinsanlagen ist die UDI-Gruppe bereits seit mehreren Jahren erfolgreich tätig. Die in den Jahren ab 2007 bis heute emittierten verzinslichen Vermögensanlagen waren bei Anlegern begehrt und zahlen bis heute die vereinbarten Zinsen planmäßig aus.

Qualität steht bei allen UDI-Produkten an oberster Stelle. Der Erfahrung und Qualität von Kapitalanlagen aus dem Haus UDI vertrauen bereits über 13.000 Anleger, die so insgesamt rund 297 Mio. Euro investierten. Mit dem Kapital der Anleger konnten 362 Windkraftanlagen, 61 Solarparks und 41 Biogasanlagen finanziert werden. Mit diesen Anlagen werden jährlich ca. 1,3 Mrd. kWh Strom erzeugt. Damit können ständig rund 1,5 Mio. Menschen mit umweltfreundlich erzeugter Energie versorgt werden. Pro Jahr werden so gut 1,5 Mio. Tonnen Kohlendioxid-Emissionen eingespart.

Die am UDI Energie FESTZINS VI beteiligten UDI-Firmen im Überblick:

UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG

Die UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG ist die Darlehensnehmerin dieser Festzinsanlage. Als Darlehensnehmerin nimmt sie die Darlehen der Anleger auf. Sie ist ein deutsches Unternehmen (vgl. Angaben auf Seite 43) und gehört zur UDI-Gruppe.

UDI Festzins Verwaltungs GmbH

Die UDI Festzins Verwaltungs GmbH ist die Komplementärin und persönlich haftende Gesellschafterin der Darlehensnehmerin. Sie übt die Geschäftsführung der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG aus.

UDI Bioenergie GmbH

Innerhalb der UDI-Gruppe ist die UDI Bioenergie GmbH auf Planung, Projektierung, Kauf, Bau und Betrieb von Biogasanlagen spezialisiert. Diese Gesellschaft wird die Biogas-Projekte akquirieren, entwickeln und für eine Investition durch die UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG vorbereiten.

UDI Projektgesellschaft mbH

Die UDI Projektgesellschaft mbH ist auf die Projektierung von Photovoltaik- und Windenergieanlagen spezialisiert.

Von dieser werden die Wind- und Solarprojekte für diese Vermögensanlage geplant und entwickelt.

UDI Beratungsgesellschaft mbH

Die UDI Beratungsgesellschaft mbH (kurz: UDI) wird die Einwerbung des Darlehens für die UDI Festzins VI übernehmen. UDI versteht sich als Finanzdienstleister für Menschen, die ökologisch sinnvolle Kapitalanlagen und gleichzeitig attraktive Renditen suchen. Anspruch der UDI sind Investitionen in qualitativ hochwertige Projekte. Diese bieten im Vergleich zu herkömmlichen Anlageformen eine langfristige rentable Alternative, die Gesellschaft, Umwelt und Anlegern nachhaltige Vorteile bringt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung

Georg Hetz, 61 Jahre, Bankkaufmann, Geschäftsführer der UDI Festzins VI, war ca. 30 Jahre in unterschiedlichen Positionen bei verschiedenen Banken tätig, unter anderem in verantwortlicher Position bei der Gründung einer großen deutschen Direktbank. Die zweite Bankgründung, in diesem Fall eine „grüne“ Direktbank mit Sitz in Nürnberg, gestaltete Georg Hetz als Vertriebsleiter aktiv mit und war für die erfolgreiche Einwerbung des gesamten Eigenkapitals von rund 50,5 Mio. DM verantwortlich. 1998 gründete er die UDI-Gruppe, deren Tätigkeit unter anderem im Einwerben von Eigenkapital an Wind-, Solarparks und Biogasanlagen besteht. Das Know-how aus der Platzierung von 109 Wind-, Solar- und Biogasfonds sowie die Erfahrungen aus dem Praxisbetrieb der Anlagen kommen der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG zugute.

Susanne Knöllinger, 48 Jahre, langjährig in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen tätig, Geschäftsführerin der UDI Festzins VI, war 25 Jahre als Bilanzbuchhalterin mit Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung in einer Steuerberatungskanzlei tätig, bevor sie bei UDI federführend die Bereiche Buchhaltung sowie das Liquiditäts- und Qualitätsmanagement übernommen hat.

Rainer Mattern, 41 Jahre, Diplom-Kaufmann, Geschäftsführer der UDI Festzins VI, ist langjährig als Leiter Interne Revision in einem Spezialkreditinstitut tätig. Daneben deckt er bei UDI als Consultant u. a. die Bereiche Unternehmensorganisation und Risikomanagement ab.

Verflechtungen

Georg Hetz, Geschäftsführer der Darlehensnehmerin, ist gleichzeitig geschäftsführender Gesellschafter der mit dem Vertrieb der Festzinsanlage betrauten UDI Beratungsgesellschaft mbH und Geschäftsführer der Projektentwicklungsgesellschaften UDI Bioenergie GmbH und UDI Projektgesellschaft mbH. Weitere Verflechtungen bestehen nicht.

Provisionen

Nach dem Investitionsplan wird die Provision für die Einwerbung des Darlehenskaptals nicht von der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG, sondern von den einzelnen Projektgesellschaften getragen, in die das Darlehenskapital investiert

werden soll. Insgesamt beläuft sich die Höhe dieser Provision auf 9 % des investierten Darlehenskaptals. Bei Investitionen von Darlehenskapital in Höhe von 5.900.000 Euro entstehen daher Provisionen in Höhe von 531.000 Euro. Weitere Provisionen werden nicht geleistet.

Leistungsbilanz

Von UDI emittierte verzinsliche Geldanlagen

Name	Volumen	Erste Zinszahlung	Geplante Verzinsung (kumuliert)	Ausgezahlte Verzinsung (kumuliert)
UDI Genussrechtsfonds Nr. 1 Verzinsung: 6,25 % p. a.	3.000.000 Euro	31.3.2008	31,25 %	31,25 %
UDI Genussrechtsfonds Nr. 2 Verzinsung: 6,25 % p. a.	5.000.000 Euro	31.3.2010	18,75 %	18,75 %
UDI Energie FESTZINS Verzinsung: 6,5 % p. a.	3.000.000 Euro	1.4.2012	9,75 %	9,75 %
UDI Energie FESTZINS II Verzinsung: 6,5 % p. a., auf 10 % p. a. steigend	6.000.000 Euro	31.12.2012	6,50 %	6,50 %
UDI Energie FESTZINS III Verzinsung: 6,5 % p. a., auf 10 % p. a. steigend	4.500.000 Euro	30.6.2013	6,50 %	Erste Zinszahlung erfolgt am 30.6.2013
UDI Energie FESTZINS IV Verzinsung: 5,5 % p. a., auf 9 % p. a. steigend	7.500.000 Euro	31.12.2013	5,50 %	Erste Zinszahlung erfolgt am 31.12.2013
UDI Solar FESTZINS I Verzinsung: 4 % p. a.	4.950.000 Euro	31.12.2013	4,00 %	Erste Zinszahlung erfolgt am 31.12.2013
UDI Energie FESTZINS V Verzinsung: 5,5 % p. a., auf 9 % p. a. steigend	7.300.000 Euro	30.6.2014	5,50 %	Erste Zinszahlung erfolgt am 30.6.2014

Mit dem Gesamtbetrag von 40,45 Mio. Euro wurden bisher folgende Projekte ermöglicht:

Art der Anlagen	Anzahl der Anlagen	Leistung der Anlagen
Windenergieanlagen	7 (in Planung)	17 MW (in Planung)
Biogasanlagen	10	8.405 kW
Solaranlagen	36	21.500 kWp

Investitionsplan

Mittelverwendung (Prognose)		in Euro	in %
1.	Beteiligung an Projektgesellschaften	5.900.000,00	98,32
2.	Konzeption und Prospekterstellung	100.000,00	1,67
3.	Liquiditätsreserve	1.000,00	0,02
Gesamt		6.001.000,00	100,00

Mittelherkunft (Prognose)		in Euro	in %
4.	Festzinsanlage	6.000.000,00	99,98
5.	Kommanditeinlage	1.000,00	0,02
Gesamt		6.001.000,00	100,00

Erläuterungen zum Investitionsplan (Prognose) bei einem angenommenen Gesamtvolumen von 6 Mio. Euro

Mittelverwendung (Prognose)

1. Investition in Projektgesellschaften

Wie in dem Darlehensvertrag vorgesehen, wird die UDI Festzins VI das eingeworbene Kapital in Erneuerbare-Energien-Projekte oder Green-Building-Projekte investieren.

2. Konzeption und Prospekterstellung

In dieser Position wurden die Kosten für die wirtschaftliche Konzeption, die Erstellung der Prognoserechnung und der Planzahlen sowie die Kosten für Prospekterstellung und Marketing zusammengefasst.

Mittelherkunft (Prognose)

4. und 5.

Die Mittel für die Investitionen dieser Festzinsanlage stammen zum einen aus dem von Privatanlegern in Form von Darlehen zur Verfügung gestellten Mitteln (4.) und zum anderen aus dem Kommanditkapital (5.) der Darlehensnehmerin.



Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Nachfolgend dargestellte Prognosen zur künftigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Darlehensnehmerin

beruhen auf den Annahmen, die im Kapitel „Investitionsplan“ auf Seite 46 dargestellt werden. Die Prognose hinsichtlich der Vermögenslage wird in der Planbilanz dargestellt.

Planbilanz (Prognose) in Euro

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Aktiva						
A. Umlaufvermögen						
I. Darlehen an Projektgesellschaften	5.900.000	5.900.000	5.900.000	5.600.000	5.600.000	5.075.000
II. Bank	132.050	211.685	255.051	24.645	61.889	39.638
B. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	100.200	46.815	3.449	0	0	0
Bilanzsumme	6.132.250	6.158.500	6.158.500	5.624.645	5.661.889	5.114.638
Passiva						
A. Eigenkapital						
I. Kapital persönlich haftender Gesellschafter	0	0	0	0	0	0
II. Kapitalanteile Kommanditisten	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
B. Verbindlichkeiten						
I. Festzinsanlage	6.000.000	6.000.000	6.000.000	5.400.000	5.400.000	4.800.000
II. Verbindlichkeiten Zinsen Festzinsanlage	131.250	157.500	157.500	157.500	141.750	141.750
III. Verbindlichkeiten gegen Kommanditisten	0	0	0	66.145	119.139	171.888
Bilanzsumme	6.132.250	6.158.500	6.158.500	5.624.645	5.661.889	5.114.638

Erläuterung zur Planbilanz (Prognose)

Die Planbilanz wurde nach den handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt.

Aktiva

A. Umlaufvermögen

I. Darlehen an Projektgesellschaften

Angegeben ist die Höhe des jeweils zum Bilanzstichtag investierten Darlehenskapitals.

II. Bank

Diese Position gibt das Guthaben der Gesellschaft bei Banken jeweils zum Bilanzstichtag wieder.

B. Nicht durch Vermögensanlagen gedeckter Fehlbetrag

In den Jahren, in denen der Bilanzverlust das Eigenkapital der Gesellschaft übersteigt, muss diese Differenz als Aktivum bilanziert werden.

Passiva

A. Eigenkapital

II. Kapitalanteile Kommanditisten

Das Eigenkapital besteht aus der Kommanditeinlage des Kommanditisten Georg Hetz.

B. Verbindlichkeiten

Unter dieser Rubrik werden die Verbindlichkeiten der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG, bestehend aus Verbindlichkeiten gegenüber den Projektgesellschaften und den Darlehensforderungen der Darlehensnehmer, zusammengefasst.

Kapitalflussrechnung (Prognose) in Euro zum 31.12. jedes Jahres

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
1. Zinsertrag	162.800	389.400	389.400	389.400	369.600	369.600	
2. Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	30.000	0	0	
3. Kosten Fondsverwaltung	-3.750	-15.300	-15.606	-15.918	-16.236	-16.561	
4. Konzeption und Prospekterstellung	-100.000	0	0	0	0	0	
5. Jahresabschluss	-5.000	-5.100	-5.202	-5.306	-5.412	-5.520	
6. Komplementärvergütung	-1.250	-1.275	-1.301	-1.327	-1.353	-1.380	
7. Zins lfd. Konto	750	660	1.058	1.275	123	309	
8. Gewerbesteuer	0	0	-9.984	-13.530	-10.228	-10.199	
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	53.550	368.385	358.366	384.594	336.494	336.249	
9. Auszahlung Darlehen an Projektgesellschaften	-5.900.000	0	0	0	0	0	
10. Rückzahlung Darlehen von Projektgesellschaften	0	0	0	300.000	0	525.000	
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-5.900.000	0	0	300.000	0	525.000	
11. Einzahlung Festzinsanlage	6.000.000	0	0	0	0	0	
12. Zinsen Festzinsanlage/Frühzeichnerbonus	-22.500	-288.750	-315.000	-315.000	-299.250	-283.500	
13. Rückzahlung Festzinsanlage	0	0	0	-600.000	0	-600.000	
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	5.977.500	-288.750	-315.000	-915.000	-299.250	-883.500	
Veränderung Finanzmittelbestände	131.050	79.635	43.366	-230.406	37.244	-22.251	
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	1.000	132.050	211.685	255.051	24.645	61.889	
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	132.050	211.685	255.051	24.645	61.889	39.638	

Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung (Prognose)

1.–2. Hier sind die erwarteten Erträge aus den Projektgesellschaften dargestellt.

3. Für die Geschäftsführung, die Anlegerbetreuung und die Fondsverwaltung fallen die hier angegebenen Kosten an.

4. Für die Konzeption der Vermögensanlage und für die Erstellung dieses Prospektes fällt einmalig der angegebene Betrag an.

5. Diese Position weist die Kosten des Steuerberaters für die Erstellung des Jahresabschlusses aus.

6. Die UDI Festzins Verwaltungs GmbH erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Komplementärvergütung in Höhe anfänglich von 1.250 Euro pro Jahr. Sie ist indexiert mit 2 % p. a.

7. Hier werden die geplanten Zinserträge aus der Anlage des Barguthabens der Gesellschaft angesetzt.

8. Hier wird die auf die Fondsgesellschaft entfallene Gewerbesteuer angeführt.

9. Im Jahr 2013 erfolgt die Investition in die Projektgesellschaften. Wie in dem Darlehensvertrag vorgesehen, wird die Darlehensnehmerin das eingeworbene Kapital in Projekte aus den Bereichen Sonne, Wind, Biomasse und nachhaltige Immobilien investieren.

10. Zum Laufzeitende sollen die Beteiligungen an den Projektgesellschaften verkauft werden. Zudem sind vier Teilveräußerungen von Investitionen für die Jahre 2016, 2018, 2020 und 2022 geplant. Der Verkaufserlös hieraus ist hier dargestellt.

11. Hier wird die Einzahlung des Darlehenskapitals durch die Anleger dargestellt.

12. Diese Zeile gibt die Auszahlung der Verzinsung an die Anleger wieder.

13. Die Tilgung des Darlehens durch Rückzahlung an die Anleger findet sich in dieser Zeile. Für diese Prognoserechnung wurde angenommen, dass jeweils ein Teil der Anleger zu den Kündigungsterminen von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	334.950	334.950	297.000	297.000	255.750	222.750
	0	0	0	0	0	0
	-16.892	-17.230	-17.575	-17.926	-18.285	-18.651
	0	0	0	0	0	0
	-5.631	-5.743	-5.858	-5.975	-6.095	-6.217
	-1.408	-1.436	-1.465	-1.494	-1.524	-1.554
	198	297	259	207	314	108
	-5.608	-5.566	-2.330	-2.268	0	0
	305.609	305.272	270.032	269.543	230.161	196.436
	0	0	0	0	0	0
	0	575.000	0	625.000	0	3.875.000
	0	575.000	0	625.000	0	3.875.000
	0	0	0	0	0	0
	-285.750	-288.000	-280.500	-273.000	-271.500	-459.000
	0	-600.000	0	-600.000	0	-3.600.000
	-285.750	-888.000	-280.500	-873.000	-271.500	-4.059.000
	19.859	-7.728	-10.468	21.543	-41.339	12.436
	39.638	59.497	51.769	41.301	62.844	21.504
	59.497	51.769	41.301	62.844	21.504	33.940





Rechtliche Grundlagen der Festzinsanlage

Darlehensvertrag

Der Anleger stellt mit dem Abschluss eines Darlehensvertrages der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG einen von ihm bestimmten Betrag als Darlehen zur Verfügung. Die Einzelheiten dieser Geldanlage regelt der Darlehensvertrag, der zwischen dem Anleger und der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG als Darlehensnehmerin mit der Einzahlung des Anlagebetrages und dem Ablauf der Widerrufsfrist zustande kommt. Die darin getroffenen Regelungen werden im Folgenden erläutert. Zweck der Darlehensaufnahme durch die UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG ist die Investition in Projektgesellschaften, die Erneuerbare-Energien-Projekte planen, bauen oder betreiben oder umweltfreundliche und ressourcenschonende Immobilien errichten und betreiben. Zudem dient ein Teil der Darlehensaufnahme auch der Begleichung der Aufwendungen für die Beschaffung dieser Darlehen.

Zinszahlung

Der Anleger erhält für seine Darlehensgewährung an die UDI Festzins VI eine jährliche Verzinsung von 5,25 % bis zu 9 % (vgl. die Darstellung der Zinsreihe auf Seite 11). Die Verzinsung beginnt mit dem Tag des Geldeingangs auf dem Konto der UDI Festzins VI. Die Zinsen werden nachschüssig zum 31.12. eines jeden Jahres zur Auszahlung fällig. Die erste Zinszahlung umfasst die Zinsen für das anteilige Jahr 2013 und das volle Jahr 2014 und wird am 31.12.2014 gezahlt. Die Zinsen und die Darlehensrückführung wird die Darlehensnehmerin auf die von dem Anleger zuletzt mitgeteilte Kontoverbindung überweisen.

Anleger, die den Zeichnungsschein unterzeichnet bis zum 30.6.2013 an UDI zurücksenden (maßgeblich ist der Eingang bei UDI), erhalten einen Frühzeichnerbonus von 3 % p. a. für die Zeit vom Eingang der Darlehenssumme auf dem Konto der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG bis zum

15.8.2013. Die Auszahlung des Frühzeichnerbonus erfolgt zum 31.12.2013.

Aufgrund der Nachrangigkeit (vgl. Abschnitt Nachrangigkeit auf Seite 21) darf die Darlehensnehmerin die Zinszahlung nicht an den Anleger auszahlen, wenn dies zu einer insolvenzrechtlichen Überschuldung oder zu einer insolvenzrechtlichen Zahlungsunfähigkeit führen würde. In einem solchen Fall wäre der Anleger verpflichtet, der Darlehensnehmerin bei Fälligkeit seiner Zinsforderungen einen Zahlungsaufschub zu gewähren. Die Darlehensnehmerin hat einen so entstandenen Rückstand in der Zinszahlung zügig auszugleichen.

Laufzeit und Verkürzungsoption

Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit Eingang des Anlagebetrages auf dem Konto der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG und endet spätestens am 31.12.2024. Die UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG ist berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen, wenn eine wirtschaftlich sinnvolle Neuinvestition in neue Projekte nicht möglich ist.

Vertragsschluss

Durch Unterzeichnung des Darlehensangebotes gibt der Anleger ein Angebot auf den Abschluss eines Darlehensvertrages ab. Der Darlehensvertrag kommt nach Zugang der Annahmeerklärung beim Anleger, der Einzahlung des Darlehensbetrages auf das Konto der UDI Festzins VI und dem Ablauf der Widerrufsfrist zustande.

Mindestdarlehenssumme

Der Mindestbetrag für die Darlehensgewährung liegt bei 5.000 Euro. Höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

Darlehensangebot des Anlegers

Das ausgefüllte und unterzeichnete Darlehensangebot senden Sie bitte an die von der Darlehensnehmerin beauftragte

UDI Beratungsgesellschaft mbH
Lina-Ammon-Straße 30
90329 Nürnberg

Einzahlung des Darlehensbetrages

Der Darlehensbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Annahmeerklärung auf das Konto der UDI Festzins VI bei folgender Bank zu überweisen:

Kontoinhaber: UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG
Kontonummer: 231 399 031
BLZ: 764 500 00
Bank: Sparkasse Mittelfranken-Süd

Angebotsfrist

Die Frist für die Unterzeichnung des Darlehensangebotes beginnt am 24.5.2013 und endet mit der vollständigen Platzierung der Gesamtdarlehenssumme von 9 Mio. Euro oder mit der vorzeitigen Schließung der Darlehensaufnahme durch die UDI Festzins VI.

Kündigung und Veräußerbarkeit

Eine ordentliche Kündigung des Darlehens durch den Anleger/Darlehensgeber ist erstmals zum 31.12.2016 mit einer Frist von 12 Monaten möglich. Eine Rückzahlung der Darlehenssumme erfolgt dann zu 95 %. Kündigt der Anleger zu diesem Termin nicht, kann er erneut zum 31.12.2018, 31.12.2020 oder 31.12.2022 kündigen und damit die maximal mögliche Laufzeit individuell verkürzen.

Zu diesen Terminen ab 2018 erfolgt die Rückzahlung des Darlehens zu jeweils 100 %. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils 12 Monate. Die Kündigung muss bis zum 31.12. des Vorjahres bei der UDI Festzins VI eingegangen sein. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an die UDI Festzins VI zu richten.

Der Anleger kann seine Festzinsanlage mit Wirkung zum Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres veräußern, indem er seine Ansprüche aus dem Darlehensvertrag an einen Dritten abtritt. Hierzu ist die Zustimmung der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG erforderlich, die diese in aller Regel erteilt. Möchte ein Anleger seine Festzinsanlage verkaufen, so wird sich sowohl UDI als auch die UDI Festzins VI um die Vermittlung möglicher Verkaufswünsche an einen anderen Anleger einsetzen. Da es zurzeit noch keinen relevanten Handelsplatz für Forderungen aus Darlehensverträgen gibt, kann für den Erfolg einer Vermittlung keine Garantie übernommen werden.

Die UDI Festzins VI hat das Recht, das Darlehen vollständig oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals ordentlich zu kündigen. Dieser Fall tritt ein, wenn eine wirtschaftlich sinnvolle Investition in neue Projekte aufgrund äußerer Umstände nicht möglich ist. Die Rückzahlung der Darlehensmittel hat im Falle der Kündigung 14 Tage nach Wirksamkeit der Kündigung zu erfolgen.

Tilgung, Fälligkeit

Die Tilgung des Darlehens erfolgt zum Ende der Laufzeit des Darlehens, also zum 31.12.2024, oder nach Kündigung durch den Anleger oder die UDI Festzins VI. Zu einer Verschiebung des Tilgungstermins kann es jedoch in zwei Fällen kommen:

- Macht die UDI Festzins VI von ihrer Option Gebrauch, die Darlehenssumme vorzeitig zurückzuzahlen, endet das Darlehen mit der Rückzahlung.
- Würde die Tilgung des Darlehens eine Insolvenz der UDI Festzins VI auslösen, darf diese das Darlehen nicht tilgen. Eine Tilgung kann in diesem Fall erst dann erfolgen, wenn die UDI Festzins VI ihren Liquiditätsengpass überwunden hat und die Möglichkeit einer Insolvenz auch bei Zahlung der Tilgung nicht mehr besteht.

Nachrangigkeit und Sicherheiten

Die Darlehen der einzelnen Anleger sind im Verhältnis untereinander gleichrangig. Das Darlehen stellt eine nachrangige Verbindlichkeit der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG gegenüber dem Anleger dar, die nicht besichert ist. Folge dieser Nachrangigkeit ist, dass weder Zinszahlungen noch die Tilgung des Darlehens eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG auslösen dürfen. Im Falle der Auflösung und Insolvenz der UDI Festzins VI hätte die Nachrangigkeit des Darlehens zur Folge, dass das Darlehen erst dann zurückgezahlt werden darf und die Zinsen erst dann an den Anleger ausgeschüttet werden dürfen, wenn die anderen – nicht nachrangigen – Gläubiger der Darlehensnehmerin vollständig befriedigt worden sind. Das nachrangige Darlehen haftet damit für die Verbindlichkeiten gegenüber nicht nachrangigen Gläubigern der Darlehensnehmerin. Zahlt die UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG entgegen den dargestellten Regelungen dennoch Zinsen oder tilgt sie Darlehen, obwohl sie dazu nicht berechtigt gewesen wäre, so hätte der Anleger diese Geldbeträge auf Anforderung an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.

Nebenkosten

Aus der eingeworbenen Darlehenssumme werden auch die Kosten der Kapitalbeschaffung sowie die sonstigen, im Investitionsplan der Darlehensnehmerin ausgewiesenen Beträge bestritten. Für den Anleger entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten.

Steuerliche Grundlagen der Festzinsanlage

Einkommensteuer

Die Zinsen aus dem Darlehen sind beim Anleger, der das Darlehen aus seinem Privatvermögen gewährt und im Inland unbeschränkt steuerpflichtig ist, Einkünfte aus Kapitalvermögen. Diese sind vom Anleger im Kalenderjahr des Zuflusses zu versteuern. Für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt in Deutschland grundsätzlich eine Abgeltungsteuer. Demnach werden Einkünfte aus Kapitalvermögen (nach Abzug eines Sparer-Pauschbetrages von 801 Euro für allein veranlagte Ehegatten/Ledige bzw. von 1.602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten) mit einem gesonderten einheitlichen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % und etwaiger Kirchensteuer besteuert. Der Abzug tatsächlicher Werbungskosten, insbesondere Aufwendungen für Fremdfinanzierung des Darlehens, ist ausgeschlossen, da sie mit dem Sparerpauschbetrag abgegolten sind. Auf Antrag des Anlegers führt das Finanzamt eine so genannte Günstigerprüfung durch, also ob sich eine niedrigere Einkommensteuer als die Abgeltungsteuer ergibt, wenn sämtliche ermittelten Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Veranlagung mit den anderen Einkünften einbezogen und mit der tariflichen Einkommensteuer versteuert werden.

Bei der Auszahlung der Zinsen ist es der UDI Festzins VI nach gegenwärtiger Rechtslage erlaubt, den Zinsbetrag in voller Höhe an den privaten Anleger auszuzahlen. Im Gegenzug hat der private Anleger die Zinsen aus seinem Darlehen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Hat der Anleger das Darlehen aus seinem Betriebsvermögen gewährt (betrieblicher Anleger), erzielt er mit den Zinsen Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 EStG bzw. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit gemäß § 18 EStG bzw. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gemäß § 13 EStG. Werbungskostenpauschalen und Sparerfreibeträge sind bei diesen betrieblichen Einkunftsarten ausgeschlossen. Auch beim betrieblichen Anleger kann die UDI Festzins VI die Zinsen in voller Höhe an den betrieblichen Anleger auszahlen. Die auf diese betrieblichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer berechnet sich nach dem für den betrieblichen Anleger gültigen persönlichen Einkommensteuertarif: Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Einkommensteuer und bei Kirchensteuerpflicht 8 % oder 9 % der Einkommensteuer.

Für den Privatanleger hingegen haben die Gewährung sowie die Tilgung des Darlehens keine steuerlichen Folgen. Sollte das Darlehen vom Anleger fremdfinanziert werden, so werden die aufzuwendenden Schuldzinsen steuerlich nur anerkannt, wenn die Gewinnerzielungsabsicht (bei Einkünften aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Tätigkeit bzw. aus Land- und Forstwirtschaft) bejaht wird. Dies ist der Fall, wenn in der Summe die Zinsen aus dem Darlehen die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung des Darlehens



nicht übersteigen. Bei im Privatvermögen gehaltenen Darlehen ist der steuerliche Abzug von Schuldzinsen ausgeschlossen. Die Darlehensnehmerin weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Fremdfinanzierung des Anlagebetrages nicht empfohlen wird.

Gewerbsteuer

Bei Einkünften eines betrieblichen Anlegers aus Gewerbebetrieb unterliegen die Zinsen auch der Gewerbesteuer. Seit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 sind folgende Änderungen zu beachten: Sollte das Darlehen fremdfinanziert sein, sind die Schuldzinsen nach Abzug eines Freibetrages von 100.000 Euro in Höhe von 25 % dem Gewerbebeitrag als Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer hinzuzurechnen. Die Gewerbesteuer darf die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Gewerbebetriebes nicht mehr durch Abzug als Betriebsausgabe mindern. Für Privatanleger unterliegen die erhaltenen Zinsen aus dem Darlehen nicht der Gewerbesteuer.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Bei einer unentgeltlichen Übertragung des Darlehens und der Zinsen zu Lebzeiten oder im Erbfall ist das Darlehen mit dem gemeinen Wert (Nennwert) zu versteuern. Die persönlichen Freibeträge betragen je nach Verwandtschafts- und Familiengrad bis zu 500.000 Euro.

Umsatzsteuer

Zinseinnahmen unterliegen grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer.

Darlehensvertrag

zwischen
der auf dem Darlehensangebot der

UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG
angegebenen Person,
nachfolgend „Anleger“ oder „Darlehensgeber“,

und der

UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG,
vertreten durch ihre Komplementärin, die UDI Festzins
Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch die
alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Georg Hetz,
Susanne Knöllinger und Rainer Mattern,
nachfolgend „Darlehensnehmerin“.

Präambel

Der Anleger beabsichtigt, der Darlehensnehmerin ein Darlehen zu gewähren. Die Darlehensnehmerin wird die Darlehensmittel zweckgebunden zur Finanzierung von Erneuerbare-Energien-Projekten und zur Investition in umweltfreundliche und ressourcenschonende Immobilien einsetzen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1 Darlehen/Zweckbindung

(1) Der Anleger gewährt der Darlehensnehmerin ein nachrangiges und unbesichertes Darlehen in der vom Anleger auf dem Darlehensangebot der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG (Seite 65) eingetragenen Höhe (nachfolgend „Darlehensbetrag“). Das Darlehensangebot ist integraler Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Die Darlehensnehmerin darf den Darlehensbetrag ausschließlich dazu verwenden, um in Projektgesellschaften zu investieren, die Erneuerbare-Energien-Projekte planen, errichten, betreiben oder verkaufen oder in umweltfreundliche und ressourcenschonende Immobilien investieren (nachfolgend „Finanzierungsobjekte“). Die Darlehensnehmerin kann das Darlehen sowohl für eine Neufinanzierung als auch für die Ablösung einer schon bestehenden Finanzierung von Eigenkapital oder Fremdkapital (insbesondere auch Gesellschafter-Darlehen) verwenden.

(3) Der Verwendungszweck des Darlehens umfasst auch die Aufwendungen für die Beschaffung dieses Darlehens (Kapitalbeschaffungskosten) sowie die sonstigen im Investitionsplan der Darlehensnehmerin ausgewiesenen bzw. generell anfallenden Kosten.

(4) Zu anderen als den unter vorstehendem Abs. 2 und 3 genannten Zwecken, mit Ausnahme der mündelsicheren Anlage liquider Mittel, darf das Darlehen nicht verwendet werden.

(5) Die Mindesthöhe des zu gewährenden Darlehens beträgt 5.000 Euro. Höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

§ 2 Aufschiebende Bedingungen

(1) Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass:

a) die Frist für die Ausübung des Rechts des Anlegers auf Widerruf abgelaufen ist und

b) der Anleger das vereinbarte Darlehen auf das Konto der Darlehensnehmerin einbezahlt hat.

(2) Der Eintritt der aufschiebenden Bedingung wirkt auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages zurück.

(3) Sollte der Darlehensvertrag wegen Nichteintritts der Bedingungen nach Abs. 1 rückabgewickelt werden, gibt die Darlehensnehmerin das auf ihrem Sonderkonto eingezahlte Darlehen des betroffenen Anlegers für die Rückzahlung an diesen frei.

§ 3 Auszahlung durch den Darlehensgeber

(1) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt zu 100 % des Darlehensbetrages auf das in Abs. 4 genannte Konto innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Annahmeerklärung.

(2) Der Darlehensbetrag gilt ab dem Tag (nachfolgend „Auszahlungstag“) ausgezahlt, an dem der Darlehensbetrag in voller Höhe dem in Abs. 4 genannten Konto der Darlehensnehmerin gutgeschrieben wird.

(3) Ausgezählte und nach diesem Vertrag zurückgeführte Teilbeträge des Darlehens bzw. der vollständige Darlehensbetrag werden vorbehaltlich § 9 nicht erneut an die Darlehensnehmerin ausgezahlt.

(4) Die Auszahlung hat in Euro auf folgendes Konto der Darlehensnehmerin spesenfrei zu erfolgen:

Kontoinhaber: UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG

Kontonummer: 231 399 031

BLZ: 764 500 00

Bank: Sparkasse Mittelfranken-Süd

§ 4 Zinsen/sonstige Kapitalkosten

(1) Das Darlehen wird in Höhe des jeweils noch ausstehenden Darlehensbetrages nach § 5 Abs. 4 ab dem Auszahlungstag nach § 3 Abs. 2

bis zum 31.12.2018 mit 5,25 % p. a.,

für die Zeit vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2020 mit 6,0 % p. a.,

für die Zeit vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2022 mit 6,5 % p. a.,

für das Jahr 2023 mit 7,5 % p. a. und

für das Jahr 2024 mit 9,0 % p. a.

verzinst. Die anfallenden Zinsen werden nach der deutschen Zinsmethode [30/360] berechnet.

(2) Übersendet der Anleger den zu diesem Darlehensvertrag gehörenden Zeichnungsschein bis zum 30.6.2013 an die Darlehensnehmerin, so wird der Darlehensbetrag für die Zeit

vom Eingang des Darlehensbetrages auf dem Konto der Darlehensnehmerin bis zum 15.8.2013 – abweichend von Abs. 1 – mit 8,25 % p. a. verzinst (Frühzeichnerbonus 3,0 % p. a. + Zins 5,25 % p. a.). Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang des Zeichnungsscheins bei der UDI Beratungsgesellschaft mbH. Für die Zeit nach dem 15.8.2013 bis zur Vertragsbeendigung richtet sich die Verzinsung auch für diese Anleger nach Abs. 1. Die Verzinsung aus dem Frühzeichnerbonus wird zum 31.12.2013 ausgezahlt.

(3) Die Zinsen sind vorbehaltlich § 9 nachträglich jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres auf das im Zeichnungsschein genannte Konto gemäß den dort genannten Regelungen zu zahlen. Eine erstmalige Auszahlung der Verzinsung erfolgt zum 31.12.2014.

(4) Es werden keine Bearbeitungsgebühren und keine Bereitstellungsprovisionen erhoben.

§ 5 Laufzeit / Kündigung

(1) Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024.

(2) Der Darlehensgeber hat das Recht, das Darlehen mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31.12.2016 (dann mit einer Rückzahlung des Darlehensbetrages zu 95 %), zum 31.12.2018, zum 31.12.2020 oder zum 31.12.2022 (jeweils mit Rückzahlung des Darlehensbetrages zu 100 %) zu kündigen.

(3) Die Darlehensnehmerin kann das Darlehen, wenn es nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll eingesetzt werden kann, vollständig oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals ordentlich kündigen.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere

- a) ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2, sofern dieser nicht innerhalb von zehn Bankarbeitstagen vollständig behoben wird,
- b) wenn eine Partei gegen sonstige wesentliche Pflichten aus diesem Darlehensvertrag verstößt.

(5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(6) Im Falle der Kündigung nach Abs. 2 oder 3 ist das Darlehen in der jeweils noch ausstehenden Höhe inklusive angefallener Zinsen in einem Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Wirksamkeit der Kündigung zurückzuführen.

§ 6 Tilgung

(1) Das Darlehen wird während der Laufzeit nicht getilgt. Die Tilgung des Darlehens erfolgt innerhalb einer Woche nach Ablauf der Laufzeit in Höhe des jeweils noch ausstehenden Betrages. Bei einer Kündigung zum 31.12.2016 erfolgt die Tilgung in Höhe von 95 % des noch ausstehenden Darlehensbetrages, bei einer späteren Kündigung erfolgt die Tilgung zu 100 % des noch ausstehenden Darlehensbetrages.

(2) Im Falle der Tilgung sind die jeweils zurückzuzahlenden Beträge in Euro auf das vom Anleger auf dem Darlehensangebot der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG (Seite 65) genannte Konto spesenfrei zu überweisen. Sollte sich die vorgenannte Kontoverbindung des Darlehensgebers

ändern, ist dieser verpflichtet, der Darlehensnehmerin die neue Kontoverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten oder Schäden, die der Darlehensnehmerin aufgrund einer falsch angegebenen oder nicht aktualisierten Kontoverbindung im Rahmen einer Zins- oder Tilgungszahlung entstehen, sind vom Darlehensgeber zu tragen. Sollte die Tilgung aufgrund einer falsch angegebenen oder nicht aktualisierten Kontoverbindung nicht überwiesen werden können, so kann der Darlehensgeber für den Zeitraum bis zur Überweisung keine Zinsen verlangen.

§ 7 Abtretung

(1) Die Abtretung der Forderungen des Darlehensgebers aus diesem Darlehensvertrag ist jeweils zum 31.12. eines Jahres zulässig, bedarf aber zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Darlehensnehmerin. Deren Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

(2) Die Darlehensnehmerin kann ihre Forderung auf Auszahlung des Darlehensbetrages an andere Gesellschaften der UDI-Gruppe abtreten, sofern diese in sämtliche Rechte und Pflichten der Darlehensnehmerin aus diesem Darlehensvertrag eintreten und die Darlehensnehmerin für die Erfüllung dieser Pflichten weiterhin gesamtschuldnerisch haftet.

§ 8 Nebenbestimmungen

(1) Der Anleger erklärt Folgendes:

- a) Die Ausreichung des Darlehens verstößt nicht gegen gesetzliche Bestimmungen.
- b) Die Darlehensmittel stehen ihm zur freien Verfügung und sind nicht anderweitig verpfändet oder belastet.

(2) Die Darlehensnehmerin erklärt Folgendes:

- a) Die Aufnahme des Darlehens führt weder anfänglich noch während der Laufzeit des Darlehens zu einer Überschuldung der Darlehensnehmerin.
- b) Die Darlehensnehmerin ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht, die ordentlich gegründet ist.

§ 9 Nachrangigkeit

(1) Ist das Darlehen auf dem Sonderkonto der Darlehensnehmerin eingegangen, ist die Tilgung des Darlehens sowie die Zahlung der Zinsen so lange und insoweit ausgeschlossen, als zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Tilgung des Darlehens oder der Fälligkeit der Zinsen

- a) im Falle der Liquidation der Darlehensnehmerin die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger aus dem Vermögen der Darlehensnehmerin noch nicht erfüllt worden sind oder
- b) die Erfüllung der Ansprüche des Anlegers (Tilgung und/oder Zinszahlung) aus dem Darlehen zur Insolvenz (drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) der Darlehensnehmerin führen würde.

(2) Die Zinsen und die Tilgung des Darlehens dürfen daher nur aus Jahresüberschüssen, Liquidationsüberschüssen und sonstigem freien Vermögen der Darlehensnehmerin geleistet werden.

(3) Die Nachrangigkeit gemäß § 9 Abs. 1 schließt die Aufrechnung sowohl mit Forderungen der Darlehensnehmerin gegen Forderungen des Anlegers als auch mit Forderungen des Anlegers gegen Forderungen der Darlehensnehmerin aus.

(4) Zahlt die Darlehensnehmerin entgegen den Regelungen in § 9 dennoch Zinsen aus oder tilgt sie Darlehen, obwohl sie dazu nach den Regelungen dieses § 9 nicht berechtigt ist, so hat der Anleger die auf diese Weise erlangten Geldbeträge an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.

(5) Sämtliche nachrangige Darlehen aus diesem Darlehensangebot sind im Verhältnis untereinander gleichrangig.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieses Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.

(2) Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich des Vertragsgegenstands vollständig wieder; Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle bisherigen Abreden der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand werden durch diesen Vertrag ersetzt.

(3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Für alle Streitigkeiten aus dem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Gültigkeit sind in erster Instanz die Gerichte in Nürnberg ausschließlich zuständig, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann. Erfüllungsort ist Nürnberg.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme der Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten.

Nürnberg, den 24.5.2013

  
Georg Hetz Susanne Knöllinger Rainer Mattern





Hinweise zu Fernabsatzverträgen

Aufgrund der §§ 312 b–312 d BGB, die Regelungen zu Fernabsatzverträgen bei Finanzdienstleistungen treffen, sind wir verpflichtet, Ihnen als Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe Ihres Darlehensangebotes folgende Informationen zur Verfügung zu stellen: Grundlage Ihrer Darlehensgewährung an die UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG ist der vorliegende Prospekt mit Stand vom 24.5.2013 und der darin ab Seite 53 abgedruckte Darlehensvertrag.

I. Informationen zu den Beteiligten

Darlehensnehmerin

Darlehensnehmerin ist die UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG mit Sitz in der Lina-Ammon-Str. 30, 90329 Nürnberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRA 16571. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die UDI Festzins Verwaltungs GmbH mit Sitz in 91154 Roth, Kellerweg 12, vertreten durch die Geschäftsführer Georg Hetz, Susanne Knöllinger und Rainer Mattern, Geschäftsanschrift: Lina-Ammon-Str. 30, 90329 Nürnberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 29645. Gründungskommanditistin ist Georg Hetz, 91154 Roth, Kellerweg 12 a.

Vermittlerin der Kapitalanlage

Vermittlerin der Kapitalanlage ist die UDI Beratungsgesellschaft mbH, Lina-Ammon-Straße 30, 90329 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführer Georg Hetz und Wolf-Dieter Heck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 29076. Die Darlehensnehmerin und die Vermittlerin der Kapitalanlage unterliegen nicht der Aufsicht einer speziellen Aufsichtsbehörde.

II. Informationen zur Darlehensgewährung

Gegenstand der Gesellschaft und Hauptgeschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin

Gegenstand des Unternehmens ist die gewinnbringende Verwaltung eigenen Vermögens durch Investitionen in Erneuerbare-Energien-Projekte und Projekte, die die Planung, Entwicklung und Errichtung von umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Immobilien zum Ziel haben. Hierbei kann in deren Erwerb, Planung, Bau, Betrieb und Verkauf und/oder in den Erwerb oder die Beteiligung an Unternehmen investiert werden, die derartige Leistungen erbringen.

Wesentliche Merkmale der angebotenen Dienstleistung

Der Anleger gewährt der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG ein Nachrangdarlehen und erhält dafür eine Verzinsung in Höhe von 5,25 % p. a., die während der elfjährigen Laufzeit auf bis zu 9 % p. a. steigt.

Anleger, die den Darlehensvertrag unterzeichnet bis zum 30.6.2013 an UDI übersenden, erhalten einen Frühzeichnerbonus in Höhe von 3 % p. a. des Darlehensbetrages für die Zeit von dem Eingang des Darlehensbetrages auf dem Konto der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG bis zum 15.8.2013. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang des unterzeichneten Darlehensvertrages (Zeichnungsschein) bei UDI. Die Auszahlung des Frühzeichnerbonus erfolgt zum 31.12.2013.

Die wesentlichen Merkmale der Darlehensgewährung ergeben sich im Übrigen aus dem Verkaufsprospekt mit Stand vom 24.5.2013, der dem Anleger vorliegt.

Zustandekommen des Vertrages

Um der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG ein Nachrangdarlehen zu gewähren, hat der Anleger ein vollständig ausgefülltes Darlehensangebot einzureichen und den Darlehensbetrag auf das Konto der Gesellschaft einzuzahlen. Der Darlehensvertrag wird mit Annahme des Darlehensangebotes durch die Komplementärin, der Einzahlung des Darlehens auf das Konto der Darlehensnehmerin und dem Verstreichen der Widerrufsfrist wirksam.

Laufzeit / Kündigung

Die Festzinsanlage hat eine Mindestlaufzeit von drei Jahren bis zum 31.12.2016, wenn der Anleger mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten kündigt. Die Rückzahlung erfolgt dann zu 95 %. Kündigt der Anleger nicht, hat die Festzinsanlage eine Laufzeit bis zum 31.12.2024. Eine ordentliche Kündigung des Anlegers ist frühestens zum 31.12.2016 (dann Rückzahlung des Darlehensbetrages zu 95 %) und danach zum 31.12.2018, zum 31.12.2020 und zum 31.12.2022 jeweils mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung ist per Einschreiben zu richten an die UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG, Lina-Ammon-Str. 30, 90329 Nürnberg.

Die Darlehensnehmerin kann das Darlehen, wenn es nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll eingesetzt werden kann, vollständig oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals ordentlich kündigen.

Die Frist zur Zeichnung beginnt am 24.5.2013 und endet zum 31.12.2013 bzw. mit Vollplatzierung oder mit Beendigung der Einwerbung durch die Darlehensnehmerin.

Höhe und Kosten der Darlehensgewährung

Das der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG zu gewährende Darlehen muss mindestens 5.000 Euro betragen, durch 1.000 ohne Rest teilbar sein und ist in bar zu

leisten. Der Anleger hat eventuelle eigene Kosten (z. B. Porto, Überweisungskosten) zu tragen. Im Falle einer späteren Übertragung seines Darlehens (Abtretung) hat der Anleger die hierdurch eventuell anfallenden Kosten zu tragen. Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten.

Die Einzahlung des Darlehensbetrages muss innerhalb von zwei Wochen nach Annahme des Darlehensangebotes auf das Konto der Gesellschaft (Kontoverbindung auf Seite 64) erfolgen. Als Verwendungszweck ist anzugeben: Name, Vorname und Darlehensnummer. Die Auszahlung der Zinsen der Jahre 2013 und 2014 erfolgt zum 31.12.2014 und danach jährlich zum 31.12. des jeweiligen Jahres auf das vom Anleger auf dem Darlehensangebot angegebene Konto. Die Zinsen sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen in der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben.

Leistungsvorbehalte

Nach Annahme des im Darlehensangebot abgegebenen Angebotes durch die Komplementärin, der Einzahlung des Darlehensbetrages auf das Konto der UDI Festzins VI und dem Ablauf der Widerrufsfrist bestehen keine Leistungsvorbehalte.

Weitere Vertragsbedingungen

Die konkreten Vertragsbedingungen ergeben sich aus dem im Verkaufsprospekt ab Seite 53 abgedruckten Darlehensvertrag der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG. Im Verkaufsprospekt finden sich alle relevanten Informationen.

Risiken

Eine Darlehensgewährung an die UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG ist, wie im Verkaufsprospekt auf den Seiten 17 ff. dargestellt, wegen ihrer spezifischen Merkmale (nachrangiges Darlehen) mit spezifischen Risiken behaftet. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind keine Indikatoren für künftige Erträge. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Erläuterungen im Verkaufsprospekt, insbesondere im Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ auf Seite 52, verwiesen.

Anwendbares Recht/Sprache

Das Angebot richtet sich ausschließlich an im Inland ansässige, unbeschränkt steuerpflichtige Personen aus der Bundesrepublik Deutschland. Für die Verträge der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG und die Beziehung zwischen der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG, gegebenenfalls dem Vermittler und dem Anleger gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Verkaufsprospekt, das Darlehensangebot, die Widerrufsbelehrung sowie diese Informationen sind in deutscher Sprache abgefasst.

III. Informationen über Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

– Widerrufsbelehrung –

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftliches Angebot oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Angebotes zur Verfügung gestellt worden ist, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG
Lina-Ammon-Str. 30
90329 Nürnberg

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend die Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, auch eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt/Main

Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in dieser Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich geschlossen hat.

IV. Einlagensicherung, Sprache, Gültigkeit der Informationen

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht. Die Vertragsbedingungen sowie diese Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Wir verpflichten uns, die Kommunikation während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses in Deutsch zu führen. Die zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen. Preisanpassungen sind nicht vorgesehen.



Erläuterung zu dem Fragebogen

Neu ab 1. Januar 2013: „Ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Geldanlage“

Am 1. Januar 2013 trat unter anderem die Finanzanlagenvermittlerverordnung in Kraft. Durch sie sind „Finanzanlagenvermittler“ gesetzlich verpflichtet, den Anleger sorgfältig und umfassend zu beraten. Betroffen sind alle Anbieter von Finanzbeteiligungen, Banken genauso wie Finanzberater.

Was bedeutet das konkret?

Vor Abschluss muss geklärt werden, ob das Beteiligungsangebot zum jeweiligen Anleger passt. Dies beinhaltet zuerst die Einholung umfangreicher Informationen. Hieraus muss eine Analyse durchgeführt und später die Beratung, Empfehlung und Vermittlung dokumentiert sowie dem Anleger ausgehändigt werden. Dazu gibt der Gesetzgeber eindeutige Vorgaben.

Zweck der Neuregelung

Der Finanzberater soll vor Empfehlung einer Beteiligung alle Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf Finanzanlagen einholen sowie die Anlageziele und die finanziellen Verhältnisse erfragen. Damit soll die Grundlage für eine Analyse „Passt die gewünschte Beteiligung zum jeweiligen Anleger?“ geschaffen werden. So wird zum Beispiel darauf geachtet, dass der Finanzberater einen unerfahrenen Anleger auch wirklich über die Unterschiede einer unternehmerischen Beteiligung zu einem Bank-Sparbrief aufklärt.

Wie läuft das ab?

Zusätzlich zu den Produktunterlagen erhalten Sie einen Fragebogen, den Sie im eigenen Interesse ausfüllen sollten. Oder wir fragen Sie im Rahmen der telefonischen Beratung nach den erforderlichen Informationen. Anhand Ihrer Auskünfte analysieren wir, ob die gewünschte Geldanlage zu Ihren Anlagezielen und -wünschen passen würde. Über die Beratungen und die getätigten Empfehlungen erhalten Sie dann zusätzlich bei Abschluss ein schriftliches Protokoll. Falls Sie zu einem oder mehreren der gesetzlich vorgegebenen Fragegebiete keine Auskunft geben möchten, teilen Sie uns dies bitte mit. Natürlich können Sie trotzdem in die gewünschte Beteiligung investieren. Allerdings treffen Sie dann diese Investitionsentscheidung auf eigene Verantwortung, und ohne dass UDI die Angemessenheit für Sie individuell prüfen konnte.

Beispiel

- ▶ Sie interessieren sich für eine von UDI angebotene Geldanlage?
- ▶ Zusätzlich zum Zeichnungsschein bzw. während des Beratungsgespräches werden Sie dann gebeten, einige Angaben, wie Anlageziele und bisherige Erfahrung mit Anlageprodukten, zu machen.
- ▶ Wenn etwas nicht zusammenpasst, dann weisen wir Sie, wie bisher auch, darauf hin. Beispiel: Sie sagen uns, Sie möchten nur kurzfristig Geld anlegen, der gewünschte Fonds hat aber eine längere Laufzeit. Das erläutern wir Ihnen. Und Sie können in Ruhe überlegen, ob Sie diese Laufzeit möchten oder wie ursprünglich nur kurze Laufzeiten.
- ▶ Dann können Sie – wie bisher auch – zeichnen. Und erhalten zusätzlich von uns noch eine Vermittlungsdokumentation, die das Besprochene und Erläuterte enthält.

Das bleibt gleich

Das Finanzprodukt selbst ist natürlich von UDI vorab nach den UDI-Qualitätskriterien geprüft worden. Sonst würden wir es gar nicht anbieten.

Hinweis gemäß

Finanzanlagenvermittlerverordnung

Eine Registrierung als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34 f GewO besteht noch nicht. Die Tätigkeit wird aktuell auf der Basis einer bestehenden Genehmigung nach § 34 c GewO ausgeübt, welche gemäß § 157 Abs. 2 GewO längstens bis zum 1.7.2013 als Erlaubnis nach § 34 f GewO gilt. Bitte lesen Sie den Fragebogen gemäß Finanzanlagenvermittlerverordnung in Ruhe durch, und senden Sie ihn uns auf jeden Fall unterschrieben zurück. Übrigens, falls Sie bereits Erfahrung mit Wertpapieren haben, werden Sie sehen: er sieht nicht viel anders aus als die Fragen, die Sie schon seit Jahren gemäß Wertpapierhandelsgesetz beantworten.

Und falls Sie Fragen haben

Rufen Sie uns einfach kostenfrei an:

Tel. 0800 - 834 1234,

Montag bis Freitag von 9.00 bis 20.00 Uhr.

Ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Geldanlage

Gemäß § 16 der Finanzanlagenvermittlervverordnung und § 34 f der Gewerbeordnung sind seit 1.1.2013 alle Finanzanlagenvermittler im Rahmen der Anlageberatung verpflichtet, all jene Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf Finanzanlagen, die Anlageziele des Anlegers und seine finanziellen Verhältnisse einzuholen, die erforderlich sind, um dem Anleger eine für ihn geeignete Finanzanlage empfehlen zu können.

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen vollständig aus. Zur Beantwortung der Fragen sind Sie nicht verpflichtet, sie liegt aber in Ihrem eigenen Interesse. Bitte senden Sie in jedem Fall den Fragebogen unterschrieben zurück.

Wenn Sie keine Angaben machen, liegen UDI keine oder nur unvollständige Informationen vor. Damit verzichten Sie ausdrücklich auf Prüfung und Beurteilung durch UDI, ob die gewählte Anlage Ihren Anlagezielen, Kenntnissen, Erfahrungen und finanziellen Verhältnissen entspricht und demnach für Sie geeignet oder angemessen ist. Es besteht daher das Risiko, dass die Anlage für Sie weder geeignet noch angemessen ist.

Wenn Sie sich selbst informieren und eine für Sie geeignete Anlageform auswählen möchten, können wir Ihnen aber selbstverständlich weiterhin eine Anlage Ihrer Wahl vermitteln (Anlagevermittlung).

Vorname

Nachname, ggf. Geburtsname

Straße/Hausnummer

PLZ/Wohnort

Geburtsdatum

Telefon

1. Anlageziele

Mein Anlageziel ist:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Vermögensaufbau | <input type="checkbox"/> Spekulation |
| <input type="checkbox"/> Werterhalt | <input type="checkbox"/> keine konkreten Ziele |
| <input type="checkbox"/> Risikostreuung | <input type="checkbox"/> Sonstige: _____ |
| <input type="checkbox"/> Wahrnehmung von Marktchancen | _____ |
| <input type="checkbox"/> Ich möchte keine Angaben machen. | |

2. Anlagehorizont (bitte nur eine Möglichkeit ankreuzen)

Ich möchte jetzt für diesen Zeitraum anlegen:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> offen | <input type="checkbox"/> länger als 11 Jahre |
| <input type="checkbox"/> bis zu 3 Jahren | <input type="checkbox"/> Ich möchte keine Angaben machen. |
| <input type="checkbox"/> 4 bis 11 Jahre | |

3. Kenntnisse und Erfahrungen (Mehrfachnennung möglich)

Ich habe in den letzten 5 Jahren folgende Anlagen besessen:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Tagesgeld | <input type="checkbox"/> Investmentfonds |
| <input type="checkbox"/> Festgeld | <input type="checkbox"/> Zertifikate |
| <input type="checkbox"/> Sparbriefe | <input type="checkbox"/> geschlossene Fonds |
| <input type="checkbox"/> Anleihen | <input type="checkbox"/> UDI Festzins-Anlagen |
| <input type="checkbox"/> Genussrechte | <input type="checkbox"/> Fremdwährungsanlagen |
| <input type="checkbox"/> Aktien | <input type="checkbox"/> Optionsscheine |
| <input type="checkbox"/> Ich möchte keine Angaben machen. | <input type="checkbox"/> Sonstige: _____ |

4. Risikobereitschaft (bitte nur eine Möglichkeit ankreuzen)

Ich lege derzeit bis zur Kategorie ... an:

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> konservativ (praktisch kein Risiko – z. B. Sparbuch, Tagesgeld, Geldmarktfonds) |
| <input type="checkbox"/> defensiv (Wahrnehmung von Marktchancen unter Hinnahme geringer Risiken – z. B. Rentenfonds, Bundesanleihen) |
| <input type="checkbox"/> wachstumsorientiert (Ertragserwartungen über Kapitalmarktniveau unter Hinnahme üblicher Risiken – z. B. Aktien Euroraum, Aktienfonds Euroraum, Anleihen mit A-Rating) |
| <input type="checkbox"/> chancenorientiert (höhere Ertragserwartungen bei höheren Risiken, dynamische Wertentwicklung – z. B. Aktien weltweit, Anleihen mit B-Rating, geschlossene Fonds, UDI Festzins-Anlagen) |
| <input type="checkbox"/> spekulativ (hohe Risiken mit hohen Chancen – z. B. Optionsscheine, Hedgefonds, Zertifikate) |
| <input type="checkbox"/> in allen genannten Risikoklassen |
| <input type="checkbox"/> Ich möchte keine Angaben machen. |

5. Finanzielle Verhältnisse

Mein aktuell gewünschter Anlagebetrag: _____ Euro

Die Höhe meines/unseres Nettovermögens beträgt: (gesamtes vorhandes Vermögen = Barvermögen, Kapitalanlagen, Rückkaufswerte Lebensversicherungen, Bausparguthaben, Immobilien - minus Verbindlichkeiten wie Darlehen)

unter 50.000 Euro bis 125.000 Euro bis 250.000 Euro über 250.000 Euro Ich möchte keine Angaben machen.

Mein gesamtes freies/liquides Vermögen beträgt derzeit: (innerhalb weniger Tage verfügbar, z. B. Tagesgeld, Aktien, Aktienfonds)

bis 10.000 Euro bis 50.000 Euro bis 100.000 Euro über 100.000 Euro Ich möchte keine Angaben machen.

Die Höhe meines/unseres durchschnittlichen Netto-Haushaltseinkommens pro Jahr beträgt:

unter 15.000 Euro bis 50.000 Euro bis 100.000 Euro über 100.000 Euro Ich möchte keine Angaben machen.

Das Einkommen ist Gehalt Rente Sonstiges Ich möchte keine Angaben machen.

6. Ausbildung / Informationsverhalten

Ausbildung: _____

ausgeübter Beruf: _____

Ich möchte keine Angaben machen.

Ich informiere mich zu Finanzthemen durch:

regelmäßige Lektüre Wirtschaftsteil Tageszeitung

TV

regelmäßige Lektüre Fachpresse

Internet

Sonstige: _____

Ich bin durch Beruf mit Anlagethemen vertraut.

Ich möchte keine Angaben machen.

Datenschutz

Die UDI-Gruppe nutzt und speichert meine personenbezogenen Daten zur Anfrage-/Auftragsbearbeitung. Dieser Nutzung kann ich jederzeit und formlos widersprechen. An Dritte außerhalb der UDI-Gruppe werden diese Daten nur dann weitergegeben, wenn dies vorher durch meine Einwilligung gestattet wurde und dies zur Bearbeitung erforderlich ist.

Bitte senden Sie in jedem Fall den Fragebogen unterschrieben zurück.

Ort, Datum

Unterschrift

UDI Beratungsgesellschaft mbH, Lina-Ammon-Straße 30, 90329 Nürnberg



Praktische Hinweise zur Zeichnung

Wenn Sie das vorliegende Angebot annehmen und der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG ein Darlehen anbieten wollen, beachten Sie bitte folgende Punkte:

Darlehenshöhe

Die Mindesthöhe für die Darlehensgewährung beträgt 5.000 Euro. Ein höherer Betrag muss ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Darlehensangebot mit Widerrufsbelehrung

Bitte füllen Sie den Zeichnungsschein für das Darlehensangebot vollständig aus und unterzeichnen Sie diesen sowie die Widerrufsbelehrung. Darüber hinaus bitten wir Sie, den Fragebogen zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich Geldanlage (vgl. Seite 61) auszufüllen und diesen ebenfalls zu unterschreiben. Den Zeichnungsschein und den Fragebogen senden Sie dann bitte an die

UDI Beratungsgesellschaft mbH
Kundenservice
Lina-Ammon-Str. 30
90329 Nürnberg

Annahmestätigung

Nach Eingang Ihrer Unterlagen erhalten Sie die Annahmestätigung per Post zugeschickt.

Einzahlungen

Der Darlehensbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Ihrer Annahmestätigung auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG
Kontonummer: 231 399 031
BLZ: 764 500 00
Bank: Sparkasse Mittelfranken-Süd

Sie haben Fragen? Rufen Sie uns an!
Unsere Experten sind Montag bis Freitag von 9.00 bis 20.00 Uhr gerne für Sie da.

Telefon: 0911 - 92 90 550
0800 - 834 1234 (kostenfrei)

Telefax: 0911 - 92 90 555
E-Mail: info@udi.de
Internet: www.udi.de



Zeichnungsschein

für das Darlehensangebot an die
UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG

Persönliche Angaben

Herr Frau Titel

Vorname

Geburtsdatum

Name

Beruf

Straße / Hausnummer

E-Mail

PLZ Wohnort

Telefon

Die oben genannte Person
– nachstehend **Darlehensgeber** genannt –

bietet der

UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG
Lina-Ammon-Str. 30
90329 Nürnberg

– nachstehend **Darlehensnehmerin** genannt –

an, den im Prospekt über den UDI Energie FESTZINS VI vom 24.5.2013 ab Seite 53 abgedruckten Darlehensvertrag abzuschließen. Der Darlehensgeber bestätigt mit seiner Unterschrift, den Darlehensvertrag und die in ihm geregelten Bedingungen der Darlehensgewährung sowie den Inhalt des Prospektes, insbesondere die Risikohinweise und die Informationshinweise bei Fernabsatzverträgen, vor seiner Entscheidung über den Abschluss dieses Vertrages vollinhaltlich zur

Kenntnis genommen zu haben. Der Darlehensgeber bestätigt darüber hinaus, dass ihm bekannt ist, dass die Darlehensvergabe mit Risiken verbunden ist, dass seine Entscheidung zum Vertragsschluss ausschließlich auf der Darstellung im Prospekt und der darin abgedruckten Verträge beruht und darüber hinausgehende Erklärungen ihm gegenüber nicht abgegeben wurden. Der Darlehensgeber willigt in die elektronische Verarbeitung und Speicherung seiner Daten ein.

Der Anleger/Darlehensgeber bietet der Darlehensnehmerin an, ihr ein nachrangiges Darlehen zu gewähren. Dieses soll folgende Höhe haben:
(Mindestanlage 5.000 Euro; jede Erhöhung muss durch 1.000 ohne Rest teilbar sein).

in €

in Worten
Euro

Der Anleger/Darlehensgeber verpflichtet sich, das Darlehen **innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Annahmeerklärung** auf das folgende Konto der Darlehensnehmerin zu überweisen:

Kontoinhaber: UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG
Kontonummer: 231 399 031
Bankleitzahl: 764 500 00
Bank: Sparkasse Mittelfranken-Süd

Die Zinsen und die Darlehensrückführung sind bei ihrer jeweiligen Fälligkeit vorbehaltlich der Nachrangigkeit auf folgende Kontoverbindung des Anlegers/Darlehensgebers vorzunehmen:

Kontonummer

BLZ

Bank

Die Annahme des Vertragsangebotes des Anlegers/Darlehensgebers durch die Darlehensnehmerin erfolgt durch deren nachstehende Unterschrift. Sie ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Der Vertrag steht unter dem aufschiebenden Vorbehalt des Ablaufs der Widerrufsfrist und der Einzahlung des Darlehensbetrages.

✕
Ort/Datum

✕
Unterschrift des Anlegers/Darlehensgebers

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftliches Angebot oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Angebotes zur Verfügung gestellt worden ist, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG
Lina-Ammon-Str. 30
90329 Nürnberg

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl

✕
Ort/Datum

erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

✕
Unterschrift des Anlegers/Darlehensgebers

Das vorstehende Vertragsangebot wird angenommen.

Ort/Datum

UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG

Bitte abtrennen, ausfüllen und senden an:
UDI Beratungsgesellschaft mbH, Kundenservice, 90329 Nürnberg

Dieser Prospekt ist auf 100 % Altpapier gedruckt, das mit dem blauen Umweltengel ausgezeichnet ist.



Layout, Gestaltung und Umsetzung:

MEDIA4nature GmbH • Telefon: 0911 - 80 17 580 • Internet: www.media4nature.de

Bildmaterial: istockphoto, thinkstock



Sie haben Fragen zu diesem Angebot oder zu ökologischen Kapitalanlagen im Allgemeinen?

Dann rufen Sie uns an:
Montag bis Freitag, 9.00 bis 20.00 Uhr

kostenfrei unter: 0800 - 834 12 34 oder
Telefon: 0911 - 92 90 550
Telefax: 0911 - 92 90 555

E-Mail: info@udi.de
Internet: www.udi.de